



ANTRÄGE

**zum 30. Ordentlichen FVR-Verbandstag
am 02. Juli 2022 / Trier**

**Alle Anträge wurden durch den
Verbandstag angenommen!**

INHALTSVERZEICHNIS

TOP 9 ÄNDERUNGSANTRÄGE MIT AUSWIRKUNG AUF NEUWAHLEN	2
9.1 Satzung Nrn. 1 - 3	2
9.2 Ordnungen Nrn. 4 - 5	2
TOP 14 ÄNDERUNGEN DER SATZUNG UND ORDNUNGEN	2
TOP 14.1 Änderungsanträge zum „Rheinland-Modell“ Nrn. 6 - 18	2
TOP 14.2 ÄNDERUNGEN DER SATZUNG	2
Anträge zu Änderungen der Satzung („Sonstige“) Nrn. 19 - 26	2
TOP 14.3 GENEHMIGUNG DER NACH § 11 (2) b DER SATZUNG VOM VERBANDSBEIRAT BESCHLOSSENEN ÄNDERUNGEN	2
a. Corona-bedingte Beiratsbeschlüsse zum Spielbetrieb Nrn. 27 - 35	2
b. Flutbedingte Beiratsbeschlüsse Nr. 36	2
c. Beiratsbeschlüsse zur Änderung von Ordnungen Nrn. 37 - 51	2
TOP 14.4 Änderungen der Ordnungen auf Antrag des Präsidiums	2
Anträge zur FVR-Spielordnung Nrn. 52 – 60	2
Anträge zur FVR-Schiedsrichterordnung Nrn. 61 - 63	2
Antrag zur FVR-Rechtsordnung Nr. 64	2
Anträge zur FVR-Strafordnung Nrn. 65 -68	2
TOP 15 ERLEDIGUNG VON ANTRÄGEN AUS DEN KREISEN Nr. 69	2

**TOP 9 ÄNDERUNGSANTRÄGE MIT AUSWIRKUNG
AUF NEUWAHLEN**

9.1 Satzung

Nrn. 1 - 3

Antrag Nr.: 1

Betreff: §§ 12, 13 Satzung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, §§ 12, 13 zu ändern bzw. ergänzen:

Nr.	alte Fassung	neue Fassung
1	<p>§ 12 (Das Präsidium)</p>	<p>§ 12 (Das Präsidium)</p>
	<p>(1) Zusammensetzung, Wahl, Grundsätze</p> <p>Das Präsidium besteht aus:</p> <p>a) dem/den Ehrenpräsidenten,</p> <p>b) dem Präsidenten und dem Schatzmeister, die nicht Vorsitzende eines Mitgliedsvereines oder Fußballkreises sein dürfen,</p> <p>c) drei Vizepräsidenten, und zwar</p> <p>aa) dem 1. Vizepräsidenten für sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben,</p> <p>bb) dem Vizepräsidenten für Qualifizierung, Vereinsberatung und Freizeit- und Breitensport,</p> <p>cc) dem Vizepräsidenten für Fußballentwicklung und Talentförderung,</p> <p>d) dem Rechtswart, der die Befähigung zum Richteramt haben muss,</p> <p>e) den Vorsitzenden der Ausschüsse,</p> <p>f) einem Präsidiumsmitglied für Angelegenheiten der Fußballkreise.</p>	<p>(1) Zusammensetzung, Wahl, Grundsätze</p> <p>Das Präsidium besteht aus:</p> <p>a) dem Präsidenten</p> <p>b) dem Vizepräsidenten Finanzen</p> <p>c) dem Vizepräsidenten Recht, der die Befähigung zum Richteramt haben muss</p> <p>d) dem Vizepräsidenten Senioren</p> <p>e) dem Vizepräsidenten Jugend</p> <p>f) dem Vizepräsidenten Frauen und Mädchen</p> <p>g) dem Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen</p> <p>h) dem Vizepräsidenten für sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben</p> <p>i) dem Vizepräsidenten Verbands- und Vereinsentwicklung</p> <p>j) dem Vizepräsidenten Qualifizierung</p> <p>k) dem Vizepräsidenten für Angelegenheiten der Fußballkreise</p> <p>l) dem / den Ehrenpräsidenten</p> <p>m) dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.</p> <p>Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen dürfen nicht Vorsitzende eines Mitgliedsvereines oder Fußballkreises sein.</p>

<p>Die Mitglieder des Präsidiums – mit Ausnahme des/der Ehrenpräsidenten – werden vom Verbandstag gewählt, der Vorsitzende des Jugendausschusses und das Präsidiumsmitglied für Angelegenheiten der Fußballkreise werden auf dem Verbandstag bestätigt. Sie sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.</p> <p>Alle Beschlüsse des Präsidiums sind für die Vereine und deren Mitglieder bindend. Sie können nur durch den Verbandstag geändert oder aufgehoben werden.</p> <p>Das Präsidium ist berechtigt, die Geschäftsbücher, Akten und sonstige Schriftstücke der Verbandsorgane sowie Vereine einzusehen. Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen und Tagungen der Verbandsorgane und Vereine teilzunehmen.</p> <p>(2) Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit des Präsidiums</p> <p>a) Dem Präsidium obliegt die Vertretung des Fußballverbandes Rheinland. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Schatzmeister und die Vizepräsidenten, und zwar jeweils zwei dieser Mitglieder gemeinsam.</p> <p>b) Das Präsidium ist zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Es nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung nicht anderen Organen des Fußballverbandes Rheinland zugewiesen sind.</p>	<p>Die Mitglieder des Präsidiums – mit Ausnahme des/ der Ehrenpräsidenten und des Geschäftsführers – werden vom Verbandstag gewählt, der Vizepräsident Jugend und der Vizepräsident für Angelegenheiten der Fußballkreise werden auf dem Verbandstag bestätigt. Sie sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.</p> <p>Alle Beschlüsse des Präsidiums sind für die Vereine und deren Mitglieder bindend. Sie können nur durch den Verbandstag geändert oder aufgehoben werden.</p> <p>Das Präsidium ist berechtigt, die Geschäftsbücher, Akten und sonstige Schriftstücke der Verbandsorgane sowie Vereine einzusehen. Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen und Tagungen der Verbandsorgane und Vereine teilzunehmen.</p> <p>Das Präsidium gibt sich zu Beginn jeder Wahlperiode eine Geschäftsordnung, in der auch die Vertretung im Innenverhältnis sowie die Zuständigkeiten für weitere Bereiche, insbesondere für Freizeit- und Breitensport, Ehrenamt, Talentförderung, Betrieb der Sportschule, Sportstättenentwicklung und Personalentwicklung, festgelegt werden.</p> <p>(2) Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit des Präsidiums</p> <p>a) Dem Präsidium obliegt die Vertretung des Fußballverbandes Rheinland. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen sowie der Vizepräsident Recht, und zwar jeweils zwei dieser Mitglieder gemeinsam.</p> <p>b) Das Präsidium ist zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Es nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung nicht anderen Organen des Fußballverbandes Rheinland zugewiesen sind.</p>
--	--

<p>c) Das Präsidium beruft einen Lehrstab und eine ständige Kommission Freizeit- und Breitensport. Darüber hinaus kann es weitere Arbeitskreise und Kommissionen berufen. Es ist befugt, die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft zu setzen und in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen des Fußballverbandes Rheinland unabhängigen Rechtsorgane.</p> <p>d) Das Präsidium kann gegen alle Entscheidungen der Rechtsorgane innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Entscheidung das zulässige Rechtsmittel einlegen. Gegen alle Entscheidungen der Rechtsorgane, gegen die an sich kein Rechtsmittel mehr möglich ist, kann das Präsidium Revision beim Verbandsgericht einlegen; das Nähere regelt die Rechtsordnung.</p> <p>e) Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums und sämtlicher Organe im Verband, deren Ämter während der Wahlperiode zu besetzen sind, zu berufen.</p> <p>f) Das Präsidium benennt einen Beisitzer des ständigen Schiedsgerichtes und dessen beiden ständigen Vertreter.</p> <p>g) Das Präsidium beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Präsidiumsmitgliedern beschlussfähig.</p> <p>h) Der Präsident ist oberster Repräsentant des Fußballverbandes Rheinland. Ihm obliegen die gesamte Verantwortung und die Richtlinienkompetenz. Die Mitglieder des Präsidiums verwalten ihre Ressorts selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Präsidenten.</p> <p>i) Das Präsidium beschließt ein Finanzstatut. Der verantwortliche Leiter für das Finanzwesen ist der Schatzmeister. Er ist in der Ausübung seines Amtes an die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Verbandstages, Beirates und des Präsidiums gebunden.</p>	<p>c) Das Präsidium beruft einen Lehrstab und eine ständige Kommission Freizeit- und Breitensport. Darüber hinaus kann es weitere Arbeitskreise und Kommissionen berufen. Es ist befugt, die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft zu setzen und in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen des Fußballverbandes Rheinland unabhängigen Rechtsorgane.</p> <p>d) Das Präsidium kann gegen alle Entscheidungen der Rechtsorgane innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Entscheidung das zulässige Rechtsmittel einlegen. Gegen alle Entscheidungen der Rechtsorgane, gegen die an sich kein Rechtsmittel mehr möglich ist, kann das Präsidium Revision beim Verbandsgericht einlegen; das Nähere regelt die Rechtsordnung.</p> <p>e) Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums und sämtlicher Organe im Verband, deren Ämter während der Wahlperiode zu besetzen sind, zu berufen.</p> <p>f) Das Präsidium benennt einen Beisitzer des ständigen Schiedsgerichtes und dessen beiden ständigen Vertreter.</p> <p>g) Das Präsidium beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Präsidiumsmitgliedern beschlussfähig.</p> <p>h) Der Präsident ist oberster Repräsentant des Fußballverbandes Rheinland. Ihm obliegen die gesamte Verantwortung und die Richtlinienkompetenz. Die Mitglieder des Präsidiums verwalten ihre Ressorts selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Präsidenten.</p> <p>i) Das Präsidium beschließt ein Finanzstatut. Der verantwortliche Leiter für das Finanzwesen ist der Vizepräsident Finanzen. Er ist in der Ausübung seines Amtes an die Satzung, Ordnungen und</p>
--	--

	<p>j) Das Präsidiumsmitglied für Angelegenheiten der Fußballkreise vertritt deren Interessen im Präsidium. Es wird auf einer Zusammenkunft aller Kreisvorsitzenden aus deren Mitte gewählt und vom Verbandstag bestätigt. Diese Zusammenkunft findet auf Einladung des Verbandspräsidenten im Jahr des Verbandstages statt. Für den Fall, dass der Amtsinhaber seine Funktion als Kreisvorsitzender verliert, üben die Kreisvorsitzenden ihr Vorschlagsrecht erneut aus. Für die Bestätigung gilt § 12 (2) e) entsprechend.</p> <p>k) Eilentscheidung</p> <p>Der Präsident, der Schatzmeister und die fachlich jeweils zuständigen Vizepräsidenten oder die fachlich zuständigen Ausschussvorsitzenden sind gemeinsam befugt, zwischen den Sitzungen des Präsidiums über unaufschiebbare Angelegenheiten endgültige Beschlüsse zu fassen und diese zu vollziehen. Das Präsidium ist darüber in Kenntnis zu setzen.</p> <p>l) Begnadigung</p> <p>Das Recht der Begnadigung steht nur dem Präsidenten zu. Gnadengesuche sind nur bei Bestrafungen durch die Rechtsinstanzen des Verbandes zulässig. Vor der Entscheidung muss der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechtsinstanz gehört werden. Begnadigungen sind im Falle von Mindeststrafen unzulässig.</p>	<p>Beschlüsse des Verbandstages, Beirates und des Präsidiums gebunden.</p> <p>j) Der Vizepräsident für Angelegenheiten der Fußballkreise vertritt deren Interessen im Präsidium. Es wird auf einer Zusammenkunft aller Kreisvorsitzenden aus deren Mitte gewählt und vom Verbandstag bestätigt. Diese Zusammenkunft findet auf Einladung des Verbandspräsidenten im Jahr des Verbandstages statt. Für den Fall, dass der Amtsinhaber seine Funktion als Kreisvorsitzender verliert, üben die Kreisvorsitzenden ihr Vorschlagsrecht erneut aus. Für die Bestätigung gilt § 12 (2) e) entsprechend.</p> <p>k) Eilentscheidung</p> <p>Der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und die fachlich jeweils zuständigen Vizepräsidenten oder die fachlich zuständigen Ausschussvorsitzenden sind gemeinsam befugt, zwischen den Sitzungen des Präsidiums über unaufschiebbare Angelegenheiten endgültige Beschlüsse zu fassen und diese zu vollziehen. Das Präsidium ist darüber in Kenntnis zu setzen.</p> <p>l) Begnadigung</p> <p>Das Recht der Begnadigung steht nur dem Präsidenten zu. Gnadengesuche sind nur bei Bestrafungen durch die Rechtsinstanzen des Verbandes zulässig. Vor der Entscheidung muss der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechtsinstanz gehört werden. Begnadigungen sind im Falle von Mindeststrafen unzulässig.</p>
	<p>§ 13 (Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsausschüsse)</p>	<p>§ 13 (Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsausschüsse)</p>
	<p>(1) Spielausschuss</p> <p>Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus</p> <p>a) dem Vorsitzenden,</p> <p>b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und</p> <p>c) bis zu vier Beisitzern.</p>	<p>(1) Spielausschuss</p> <p>Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus</p> <p>a) dem Vorsitzenden,</p> <p>b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und</p>

<p>Der Spielausschuss ist verantwortlich für die Festlegung des Spielsystems und den gesamten Spielbetrieb; die Zuständigkeit der Kreisvorstände bestimmt § 17 (3).</p> <p>Eine Änderung des Spielsystems kann frühestens zu Beginn der übernächsten Spielzeit wirksam werden.</p> <p>Der Spielausschuss kann Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb erlassen. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Spiele aller Klassen sowie der Auswahlspiele des Verbandes. Er überwacht den gesamten Spielbetrieb für sämtliche Klassen.</p> <p>(2) Jugendausschuss</p> <p>Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus</p> <p>a) dem Vorsitzenden, b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und c) bis zu vier Beisitzern.</p> <p>Die Wahl des Jugendausschusses erfolgt auf dem Verbandsjugendtag.</p> <p>Dem Jugendausschuss obliegt die Leitung und Förderung des Jugendfußballes nach Maßgabe der Jugendordnung; im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Aufgaben des Spielausschusses entsprechend. Ihm obliegt auch die Förderung und Organisation des Schulfußballes. Der Jugendausschuss erledigt seine Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen selbst und bestimmt über die Verwendung der für seine Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.</p>	<p>c) bis zu drei weiteren Beisitzern.</p> <p>Daneben gehört dem Ausschuss der Vizepräsident Senioren an.</p> <p>Der Spielausschuss ist verantwortlich für die Festlegung des Spielsystems und den gesamten Spielbetrieb; die Zuständigkeit der Kreisvorstände bestimmt § 17 (3).</p> <p>Eine Änderung des Spielsystems kann frühestens zu Beginn der übernächsten Spielzeit wirksam werden.</p> <p>Der Spielausschuss kann Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb erlassen. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Spiele aller Klassen sowie der Auswahlspiele des Verbandes. Er überwacht den gesamten Spielbetrieb für sämtliche Klassen.</p> <p>(2) Jugendausschuss</p> <p>Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus</p> <p>a) dem Vorsitzenden, b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und c) bis zu vier weiteren Beisitzern.</p> <p>Daneben gehört dem Ausschuss der Vizepräsident Jugend an.</p> <p>Die Wahl des Jugendausschusses erfolgt auf dem Verbandsjugendtag.</p> <p>Dem Jugendausschuss obliegt die Leitung und Förderung des Jugendfußballes nach Maßgabe der Jugendordnung; im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Aufgaben des Spielausschusses entsprechend. Ihm obliegt auch die Förderung und Organisation des Schulfußballes. Der Jugendausschuss erledigt seine Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen selbst und bestimmt über die Verwendung der für seine Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.</p>
---	---

<p>(3) Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball</p> <p>Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem Vorsitzenden, b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und c) bis zu vier Beisitzern. <p>Dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball obliegt die Durchführung des Spielbetriebes der Frauen und Mädchen.</p> <p>(4) Schiedsrichterausschuss</p> <p>Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem Vorsitzenden, b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem Verbandslehrwart und d) bis zu drei Beisitzern. <p>Dem Schiedsrichterausschuss obliegt die Organisation und Leitung des Schiedsrichterwesens nach Maßgabe der Schiedsrichterordnung.</p> <p>Der stellvertretende Vorsitzende wird jeweils von den übrigen Ausschussmitgliedern gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden</p>	<p>(3) Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball</p> <p>Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem Vorsitzenden, b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und c) bis zu drei weiteren Beisitzern. <p>Daneben gehört dem Ausschuss der Vizepräsident Frauen und Mädchen an.</p> <p>Dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball obliegt die Durchführung des Spielbetriebes der Frauen und Mädchen.</p> <p>(4) Schiedsrichterausschuss</p> <p>Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem Vorsitzenden als Verbandsschiedsrichterobmann, b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem Verbandslehrwart, d) der Beisitzerin für Belange der Schiedsrichterinnen und e) bis zu drei weiteren Beisitzern. <p>Daneben gehört dem Ausschuss der Vizepräsident Schiedsrichterwesen an.</p> <p>Dem Schiedsrichterausschuss obliegt die Organisation und Leitung des Schiedsrichterwesens nach Maßgabe der Schiedsrichterordnung.</p> <p>(5)</p> <p>Der stellvertretende Vorsitzende wird jeweils von den übrigen Ausschussmitgliedern aus dem Kreis der Beisitzer gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p><u>Befristete Übergangsregelung zu § 13 (2) Satzung für die Spieljahre 2022/2023 bis einschließlich 2024/2025:</u></p> <p>Der Vizepräsident Jugend kann auch zum Vorsitzenden des Jugendausschusses gewählt werden.</p>
---	--

Begründung zu §§ 12, 13 einschl. der befristeten Übergangsregelung:

Die Kommission für Verbandsentwicklung hat die mit den vorgesehenen strukturellen Änderungen betreffend das Präsidium und die Ausschüsse zu erreichenden Ziele wie folgt definiert: „Die Aufgaben des FVR werden auch zukünftig von der Kernkompetenz Fußball und der Sicherstellung des Spielbetriebs geprägt sein. Um auch weiterhin möglichst viele Menschen von jung bis alt für den Fußballsport zu begeistern, muss sich das Präsidium zunehmend aber auch mit sport- und gesellschaftspolitischen Entwicklungen auseinandersetzen. Herausforderungen für unsere Vereine und den Verband werden nicht nur auf dem Platz liegen. Wir müssen alle mitnehmen und eine Vielfalt an Angeboten präsentieren, um dauerhaft einen möglichst breit angelegten Spielbetrieb sicherstellen zu können. Vor diesem Hintergrund wird die in der neuen Satzung dargestellte neue Präsidiumsstruktur und in deren Folge auch die der Ausschüsse als zielführend und zukunftsfähig erachtet.“

Dementsprechend trägt die neue Struktur des Präsidiums und der Ausschüsse dem Umstand besondere Rechnung, dass die Fülle der Aufgaben – einerseits die klassische Kernkompetenz des operativen Geschäfts (Organisation des Spielbetriebs) und andererseits zunehmend zahlreiche sozial- und sportpolitische Themenbereiche zur Förderung des Fußballs – von einer Person nicht mehr hinreichend effizient verantwortlich bewältigt werden kann. Deshalb müssen die derzeitigen Strukturen durch das Prinzip der Aufgaben- und Arbeitsteilung mit sich gegenseitig ergänzenden Kompetenzen ersetzt werden. Das soll im Wesentlichen durch folgende Neuregelungen der §§ 12, 13 Satzung erreicht werden:

- Ämtertrennung zwischen den jeweiligen Ausschussvorsitzenden und den entsprechenden Mitgliedern im Präsidium (künftig mit der einheitlichen Bezeichnung als „Vizepräsident“ und dem Zusatz ihres Zuständigkeitsbereichs),
- Leitung der Ausschüsse durch nicht dem Präsidium angehörende Vorsitzende, die entsprechend ihrer Bedeutung aber Mitglied im Beirat werden sollen (s. Antrag Nr. 2),
- enge Verzahnung der jeweiligen Vizepräsidenten mit den betreffenden Ausschüssen durch ihre „geborene“ Mitgliedschaft in den Ausschüssen, nicht aber als deren Vorsitzende.

Daneben sind folgende weitere Änderungen vorgesehen:

- An die Stelle des derzeitigen Vizepräsidenten für Fußballentwicklung und Talentförderung tritt der Vizepräsident Verbands- und Vereinsentwicklung (§ 12 Abs. 1 i). Diese Umbenennung entspricht der zunehmenden Bedeutung der Bereiche Verbands- und Vereinsentwicklung, während die Zuständigkeit in den Bereichen Fußballentwicklung und Talentförderungen weitgehend (oder: zumindest teilweise) ins Hauptamt verlagert werden können.
- Im Interesse größerer Flexibilität sollen zudem einzelne präsidiale Zuständigkeiten ebenso wie Vertretungsregelungen u.a. künftig auch im Rahmen einer zu Beginn jeder Wahlperiode zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt werden können (§ 12 Abs. 1).
- Entsprechend seiner Stellung und Aufgabenbereiche soll der Geschäftsführer künftig dem Präsidium mit beratender Stimme angehören (§ 12 Abs. 1 m.),
- praktikable Konzentrierung der Vertreter des Verbandes i.S. des § 26 BGB auf den Präsidenten und zwei Präsidiumsmitglieder (§ 12 Abs. 2 a),
- bedarfsgerechte Anpassung der Besetzung der Ausschüsse.

Begründung der befristeten Übergangsregelung zu § 13 (2):

Aus folgendem Grund beantragt das Präsidium, die nach § 13 vorgesehene Ämtertrennung zwischen dem künftigen Vizepräsidenten Jugend und dem Vorsitzenden des VJA erst mit Wirkung zum Ende der Spielzeit 2024/2025 (Ende der Wahlperiode) zu beschließen und bis dahin die bisherige Personenidentität zuzulassen:

Die Trennung der beiden Funktionen sofort vorzunehmen, begegnet praktischen Schwierigkeiten und rechtlichen Problemen, weil der Verbandsjugendtag (VJT) zeitlich **vor** dem Verbandstag (VT) stattfindet und demzufolge noch nach der aktuell geltenden Vorschriftenlage durchgeführt wird. Das heißt, der VJT wählt gem. § 3 II Nr. 2 JugendO den gesamten Jugendausschuss und damit auch den Vorsitzenden, der nach dem zu diesem Zeitpunkt noch geltendem Recht vom VT bestätigt wird. Der beim VJT gewählte Vorsitzende soll aber entgegen dieser Regelung bei antragsgemäßer Abstimmung nicht mehr dem Präsidium angehören, sondern dieses Amt soll stattdessen einem vom VT zu bestätigenden Vizepräsidenten Jugend übertragen werden, der aber beim VJT mangels entsprechender Rechtsgrundlage noch nicht gewählt werden konnte. Ohne die beantragte Übergangsregelung würde das für den Bereich Jugend zuständige Präsidiumsmitglied mithin beim VJT und dem anschließenden VT nach zwei unterschiedlichen und sich widersprechenden Regelungen berufen werden.

Antrag Nr.: 2
Betreff: § 11 Satzung
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 11 zu ändern bzw. ergänzen:

§ 11

Der Beirat

(1) Zusammensetzung

Dem Beirat gehören an:

a) das Verbandspräsidium,

b) die Vorsitzenden der Ausschüsse

~~b)~~ **c)** die Kreisvorsitzenden oder deren Vertreter und

~~e)~~ **d)** je Kreis ein Beisitzer oder dessen Vertreter; diese sollen nicht dem Kreisvorstand angehören.

(2) *unverändert*

Begründung:

Aufgrund ihrer hervorgehobenen Bedeutung für den Spielbetrieb sollen die Ausschussvorsitzenden auch nach der Ämtertrennung (s. Antrag Nr. 1) dem Beirat angehören und über dieses Gremium entsprechende Einflussmöglichkeiten haben, etwa zur Verabschiedung des Haushaltsplans oder bei Ordnungsänderungen.

- Antrag Nr.:** 3
- Betreff:** § 10 Satzung
- Antragsteller:** FVR-Präsidium
- Antrag:** Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 10 zu ändern bzw. ergänzen:

§ 10

Der Verbandstag

(4) Aufgaben des Verbandstages sind:

- a) Wahl des Präsidiums,
- b) Wahl der Mitglieder der Ausschüsse,
- c) Bestätigung der Mitglieder des Jugendausschusses, sowie des **Vizepräsidenten Präsidiumsmitgliedes** für Angelegenheiten der Fußballkreise,
- d) *bis h) bleiben unverändert*

(5) Die Tagesordnung des Verbandstages muss beinhalten:

- a) *bis f) bleiben unverändert*
- g) Bestätigung der Mitglieder des Jugendausschusses, sowie des **Vizepräsidenten Präsidiumsmitgliedes** für Angelegenheiten der Fußballkreise,
- h) Anträge auf Änderung der Satzung und/oder Ordnungen,
- i) sonstige Anträge und
- j) Ortswahl des nächsten Verbandstages.

Absätze (1) bis (3) und (6) bis (11) bleiben unverändert

Begründung:

Folgeänderung zu der entsprechenden Änderung des § 12 Satzung (Antrag Nr. 1)

Zu den Anträgen Nrn. 1 - 3

Betreff: Inkrafttreten der Satzungsänderungen

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen:

Die beschlossenen Satzungsänderungen treten vorbehaltlich ihrer Veröffentlichung nach § 22 der Satzung und der Genehmigung durch das Amtsgericht - Vereinsregister - mit sofortiger Wirkung in Kraft.

9.2 Ordnungen
Nrn. 4 - 5

- Antrag Nr.:** 4
- Betreff:** § 3 Jugendordnung
- Antragsteller:** FVR-Präsidium
- Antrag:** Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 3 II. Jugendordnung zu ändern bzw. zu ergänzen:

§ 3

Zusammensetzung, Aufgaben und Wahlen

II. Verbandsjugendausschuss (VJA)

1. Ihm gehören an:
 - a) Vorsitzender,
 - b) stellvertretender Vorsitzender,
 - c) bis zu vier **weitere** Beisitzer.

Daneben gehört dem Ausschuss der Vizepräsident Jugend an.

Der stellvertretende Vorsitzende wird von den ~~übrigen~~ Ausschussmitgliedern **aus dem Kreis der Beisitzer** gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden vom Verbandsjugendtag gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Verbandstag. Der Verbandsjugendtag wird vom Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses einberufen und geleitet. Er findet mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag statt.

Für die Einberufung und den Ablauf des Verbandsjugendtages gelten die Bestimmungen der Satzung des Fußballverbandes Rheinland über den Verbandstag entsprechend.

3. Dem VJA obliegen:
 - a) Festlegung des Spielsystems,
 - b) Leitung und Überwachung des Jugendspielbetriebes,
 - c) Entscheidungen in Jugendfragen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - d) Entscheidung über die Verwendung der Jugendmittel im Rahmen des Haushaltsplanes des Fußballverbandes Rheinland.

Befristete Übergangsregelung zu § 3 II. Jugendordnung für die Spieljahre 2022/2023 bis einschließlich 2024/2025:

Der Vizepräsident Jugend kann auch zum Vorsitzenden des Jugendausschusses gewählt werden.

Absätze I. und III. bleiben unverändert

Begründung (einschl. Übergangsregelung):

Zu § 3 II.1.: Folgeänderung zu der entsprechenden Änderung des § 13 (2) Satzung (s. Antrag Nr. 1) sowie Klarstellung, dass zwischen dem Vizepräsidenten Jugend und dem Vorsitzenden des Jugendausschusses keine Personenidentität besteht.

Zu der Übergangsregelung: S. Begründung zur Übergangsregelung zu § 13 Abs. 2 (Antrag Nr. 1)

Antrag Nr.: 5
Betreff: § 1 Schiedsrichterordnung
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 1 zu ändern:

§ 1
Organisation

Die Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden **der in § 2 genannten** Aufgaben obliegt

- a) auf Verbandsebene: dem Verbandsschiedsrichterausschuss,
- b) auf Kreisebene: dem Kreisschiedsrichterobmann.

Er ist zugleich Vorsitzender der Kreisschiedsrichtervereinigung. Diese hat ein Vorschlagsrecht zu seiner Wahl auf dem Kreistag. Zur Erledigung der Aufgaben gemäß § 2 Nr. 2 stehen ihm bis zu zwei Schiedsrichteransetzer, ein Schiedsrichterlehrwart und ein Schiedsrichter-Nachwuchsreferent zur Seite.

Der Kreisschiedsrichterlehrwart und der Schiedsrichter-Nachwuchsreferent werden auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses durch das Präsidium berufen.

Begründung:

Wegen der vorgesehenen Einführung eines Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen erforderliche Konkretisierung der Aufgabenbereiche des Verbandsschiedsrichterausschusses und des Kreisschiedsrichterobmanns.

**TOP 14 ÄNDERUNGEN DER SATZUNG UND
ORDNUNGEN**

**TOP 14.1 Änderungsanträge zum „Rheinland-
Modell“**

Nrn. 6 - 18

Antrag Nr.: 6
Betreff: § 1 Satzung
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 1 zu ergänzen:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Verband führt den Namen „Fußballverband Rheinland e.V.“ und hat seinen Sitz in Koblenz. Seine Farben sind grün-weiß. Er ist in das Vereinsregister in Koblenz eingetragen und umfasst die ehemaligen Regierungsbezirke Koblenz und Trier. Der Fußballverband Rheinland ist in neun rechtlich unselbstständige Kreise untergliedert, nämlich

- die Kreise Westerwald/Sieg, Westerwald/Wied und Rhein/Lahn in der Region „Ost“,
- die Kreise Koblenz, Rhein/Ahr und Hunsrück/Mosel in der Region „Mitte“ und
- die Kreise Trier/Saarburg, Eifel und Mosel in der Region „West“.

Die Durchführung des Spielbetriebs ist nicht an diese Gliederung gebunden.

Begründung:

Mit dem Änderungsantrag zu § 1 Satzung sowie mit den sich daraus ergebenden Folgeanträgen Nrn. 7 – 18 soll die Rechtsgrundlage für einen kreis- und bezirksübergreifenden Spielbetrieb geschaffen werden. Dessen Einführung begründet die Kommission für Verbandsentwicklung wie folgt:

„Seit einigen Jahren gehen die Mannschaftszahlen bei den Senioren zurück.

Es wurde nach Lösungen gesucht, den Spielbetrieb aus Sicht der Vereine attraktiver zu gestalten. Mit zwei Lösungsansätzen soll das gelingen:

mit der Einführung einer kreisübergreifenden Staffeleinteilung in den jeweiligen Spielklassenebenen und

damit in der Folge vereinheitlichten Auf- und Abstiegsregelungen – auch der Zweitplatzierten einer Staffel soll eine Aufstiegsmöglichkeit erhalten.

Die aktuelle Staffelstruktur mit 1 Rheinlandliga, 3 Bezirksligen und 9 A-Klassen bleibt unverändert.“

- Antrag Nr.:** 7
- Betreff:** § 17 (2) Satzung
- Antragsteller:** FVR-Präsidium
- Antrag:** Der FVR-Verbandstag möge beschließen, die Satzung des FVR in der nachfolgenden Bestimmung § 17 (2) zu ergänzen:

§ 17

Organe und Aufgaben der Kreise

(2) Kreistag

a. Zusammensetzung, Aufgaben und Zusammentreffen

Der Kreistag ist die Versammlung aller Fußballsporttreibenden und dem jeweiligen Kreis angeschlossener Vereine. Er setzt sich zusammen aus

aa) den Vertretern der Vereine **des betreffenden Kreises, unabhängig von der Klassen- bzw. Staffeleinteilung ihrer Mannschaften,**

bb) dem erweiterten Kreisvorstand.

Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Fußballsports im Kreisgebiet, soweit sie nicht den Organen auf Verbandsebene zugewiesen sind.

Der Kreistag findet in dem Jahr statt, welches dem Jahr des ordentlichen Verbandstages vorangeht. Er soll bis Ende Juni durchgeführt sein. Den Termin für den Kreistag legt der Kreisvorsitzende im Benehmen mit dem Verbandspräsidium fest. Die Einladung der Vereine hat durch den Kreisvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen.

b) bis d) bleiben unverändert.

Begründung:

Folge der Einführung eines kreisübergreifenden Spielbetriebs entsprechend dem Antrag Nr. 6.

Zu den Anträgen Nrn. 6 und 7

Betreff: Inkrafttreten der Satzungsänderungen

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen:

Die beschlossenen Satzungsänderungen treten vorbehaltlich ihrer Veröffentlichung nach § 22 der Satzung und der Genehmigung durch das Amtsgericht - Vereinsregister - mit sofortiger Wirkung in Kraft.

- Antrag Nr.:** 8
Betreff: § 5 Spielordnung
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 5 zu ändern bzw. zu ergänzen:

§ 5

Spielklassen

1. Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis eines Vereins ist die Mitgliedschaft im Verband.
2. Die Einteilung der zu den Pflichtspielen gemeldeten Mannschaften in Spielklassen erfolgt durch die zuständigen Verbandsorgane.

Für die Verbandsklassen der Senioren gilt:

Unterhalb der Rheinlandliga werden drei Bezirksligen mit den Bezeichnungen „Ost“, „Mitte“ und „West“ gebildet. Die Einteilung in die Bezirksligen erfolgt ohne Bindung an die in § 1 der Satzung genannte Untergliederung grundsätzlich nach geographischen Gesichtspunkten.

~~Vereine der Region „Ost“ bilden die Bezirksliga Ost, Vereine der Region „Mitte“ bilden die Bezirksliga Mitte und Vereine der Region „West“ bilden die Bezirksliga West. Hierbei erfolgt der Auf- und Abstieg der Vereine nur in die Spielklasse ihrer jeweiligen Region (vgl. § 1 der Satzung), der Aufstieg aus den Bezirksligen erfolgt in die Rheinlandliga.~~

3. Die Spielklassen sind:
 - a) Rheinlandliga: eine Staffel bis zu 18 Mannschaften,
 - b) Bezirksliga: 3 Staffeln je bis zu 18 Mannschaften,
 - c) Kreisliga A: je Kreis 1 Staffel bis zu 16 Mannschaften,
 - d) Kreisliga B: Staffeln bis zu 16 Mannschaften,
 - e) Kreisliga C: Staffeln bis zu 16 Mannschaften,
 - f) Kreisliga D: Staffeln bis zu 14 Mannschaften,
 - g) Reserveklassen: Staffeln bis zu 16 Mannschaften,
 - h) Frauen: Staffeln bis zu 14 Mannschaften.

Bei der Einteilung in die Kreisligen kann unter Berücksichtigung geographischer Gesichtspunkte von der sich aus dem Sitz eines Vereins ergebenden Kreiszugehörigkeit abgewichen werden. Gehören einer Kreisliga Mannschaften aus verschiedenen Kreisen an, bestimmt der zuständige spieltechnische Ausschuss, welcher Kreis für die Durchführung des Spielbetriebs zuständig ist.

~~Der Verbandsspielausschuss~~ **zuständige spieltechnische Ausschuss** kann Ausnahmen zulassen (z.B. Pilotprojekte); ~~dieser~~ ~~Der Verbandsspielausschuss~~ legt die Einzelheiten der Umsetzung fest.

Für Ü- und Freizeitmannschaften können besondere Spielklassen gebildet werden.

6. Neu aufgenommene Vereine werden der untersten Klasse ~~ihres Kreises~~ zugeteilt.

Nrn. 4. und 5. bleiben unverändert.

Begründung:

Erforderliche Konkretisierung bei Einführung eines kreisübergreifenden Spielbetriebes entsprechend Antrag Nr. 6.

- Antrag Nr.:** 9
- Betreff:** § 7 Spielordnung
- Antragsteller:** FVR-Präsidium
- Antrag:** Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 7 zu ändern:

§ 7

Auf- und Abstieg

Die Auf- und Abstiegsregelung für alle Spielklassen wird grundsätzlich vor Beginn der Punktspiele durch die spieltechnischen Ausschüsse nach vorheriger Beratung mit den Kreisvorständen festgelegt und veröffentlicht.

1. Folgende Regelung gilt einheitlich für alle Klassen:
 - a) Spielklassen und deren Staffeln gelten ~~mit Ausnahme der Bezirksligen der Herren~~ als Spieleinheit. **Alle Mannschaften einer Spielklassenebene werden unter Berücksichtigung von § 5 Nr. 2 und Nr. 3 grundsätzlich nach geographischen Gesichtspunkten in die verschiedenen Staffeln dieser Spielklassenebene eingeteilt.**
 - b) bis f) *bleiben unverändert.*
2. Für alle ~~Kreise~~ **Kreisligen** gilt: **Der Erstplatzierte jeder Staffel steigt** ~~Die Kreis- und Staffelleister steigen~~ in die nächste Spielklasse auf.

Begründung:

Konkretisierung des Aufsteigers auf Kreisebene bei Einführung bei Einführung eines kreisübergreifenden Spielbetriebes entsprechend Antrag Nr. 6.

- Antrag Nr.:** 10
- Betreff:** § 35 Spielordnung
- Antragsteller:** FVR-Präsidium
- Antrag:** Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 35 zu ergänzen:

§ 35

Meldung der Meister und der absteigenden Mannschaften

1. Jeder Spielleiter hat den Meister und die absteigenden Mannschaften zu dem vom Verbandsspielausschuss festgesetzten Zeitpunkt schriftlich zu melden.
2. Wird ein Meister/Absteiger nicht rechtzeitig ermittelt, sind die zuständigen Verbandsorgane berechtigt, den an der Tabellenspitze/Tabellenende stehenden Verein für die Vertretung des Verbandes, ~~des Kreises~~ **der Spielklasse** oder der Staffel zur Teilnahme an Entscheidungs- oder Aufstiegsspielen zu bestimmen. Bei Punktegleichheit entscheidet die Tordifferenz. Meister ist die Mannschaft, die die größte Tordifferenz aufweist, bei gleicher Differenz die höhere Anzahl an Toren erzielt hat. Absteiger ist die Mannschaft, die die schlechteste Tordifferenz aufweist, bei gleicher Differenz die niedrigste Anzahl an Toren erzielt hat.
3. Erringt zu einem späteren Zeitpunkt eine andere Mannschaft als die gemeldete den Titel, so erhält diese die ihr zustehenden sportlichen Ehrungen.

Begründung:

Folgeänderung bei Einführung des kreisübergreifenden Spielbetriebes entsprechend Antrag Nr.6.

- Antrag Nr.:** 11
- Betreff:** § 3 Jugendordnung
- Antragsteller:** FVR-Präsidium
- Antrag:** Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 3 Abs. I. und III. zu ändern:

§ 3

Zusammensetzung, Aufgaben und Wahlen

I. Verbandsjugendtag

1. Er setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses,
 - b. den Kreisjugendleitern,
 - c. den Delegierten der neun Kreise.
2. Die Zahl der Kreisdelegierten richtet sich nach der Zahl der ~~in den jeweiligen Kreisen spielenden~~ **zum Gebiet des jeweiligen Kreises gehörenden** Jugendmannschaften; Stichtag ist der Tag drei Monate vor dem Termin der Tagung, bei einem außerordentlichen Kreis- oder Verbandsjugendtag ein Monat. Jeder Kreis stellt pro angefangene 50 Jugendmannschaften einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten, die beim Kreisjugendtag zu wählen sind.
3. Dem Verbandsjugendtag obliegt - unter anderem - die Behandlung von Anträgen, die dem Verbandstag zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.

III. Kreisjugendausschuss (KJA)

1. Ihm gehören der Kreisjugendleiter, die Jugendstaffelleiter und der Referent für Frauen- und Mädchenfußball an.
2. Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses, mit Ausnahme des vom Kreistag zu wählenden Referenten für Frauen- und Mädchenfußball, werden vom Kreisjugendtag gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Kreistag. Der Kreisjugendtag wird vom Kreisjugendleiter einberufen und geleitet. Er findet mindestens zwei Wochen vor dem Kreistag statt. Für die Einberufung und den Ablauf des Kreisjugendtages gelten die Bestimmungen der Satzung des Fußballverbandes Rheinland über den Kreistag entsprechend. Dem Kreisjugendtag gehören die Mitglieder des Kreisjugendausschusses sowie die Jugendvertreter der Vereine des Kreises, **unabhängig von der Klassen- bzw. Staffeleinteilung ihrer Mannschaften**, an. Letzteren steht für jede am Spielbetrieb teilnehmende Jugendmannschaft eine Stimme zu. Bei Spielgemeinschaften steht das Stimmrecht dem nach der Staffeleinteilung erstgenannten Verein zu.

Nr. 3 unverändert

Absatz II. in Antrag Nr. 5 bereits geändert

Begründung:

Gebotene Regelung der Zahl der Kreisdelegierten beim Verbandsjugendtag und der Angehörigen des Kreisjugendausschusses bei Einführung des überkreislichen Spielbetriebes entsprechend Antrag Nr. 6.

Antrag Nr.: 12
Betreff: § 7 Jugendordnung
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 7 zu ergänzen:

§ 7

Auf- und Abstiegsregelung

Die Auf- und Abstiegsregelung wird

- a) für die überkreislichen Spielklassen vom Verbandsjugendausschuss,
- b) für die Klassen auf Kreisebene durch den Kreisjugendausschuss im Einvernehmen mit dem Verbandsjugendausschuss festgelegt und vor Beginn der Spielrunde veröffentlicht.

Gehören einer Kreisliga Mannschaften aus verschiedenen Kreisen an, bestimmt der Verbandsjugendausschuss, welcher Kreis für die Durchführung des Spielbetriebs zuständig ist.

Begründung:

Gebotene Regelung der Zuständigkeit für die Durchführung des Spielbetriebes auf Kreisebene bei Einführung des kreisübergreifenden Spielbetriebs entsprechend Antrag Nr. 6.

- Antrag Nr.:** 13
- Betreff:** § 15 Jugendordnung
- Antragsteller:** FVR-Präsidium
- Antrag:** Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 15 zu ändern:

§15

Verbands- und Kreismeister

1. Verbandsmeister werden in den A-, B-, C- und D- Juniorenklassen sowie bei den B-bis D-Juniorinnen ermittelt.
2. In allen Altersklassen können Kreismeister ermittelt werden. Den Spielmodus legt der Kreisjugendausschuss vor Beginn des neuen Spieljahres fest.
3. Der Titel Kreismeister darf nur dann vergeben werden, wenn zu Beginn der Pflichtspielrunde **der betreffenden Spielklassenebene** mindestens fünf Mannschaften **aus dem jeweiligen Kreis** ~~in der betreffenden Klasse~~ am Spielbetrieb beteiligt waren.
4. Kreismeister in den A-, B- und C-Jugendklassen kann eine „untere“ Mannschaft werden, wenn die „obere“ Mannschaft ihres Vereins in einer überkreislichen Spielrunde spielt.

Begründung:

Gebotene Regelung der Voraussetzung für die Vergabe des Titels Kreismeister bei Einführung des kreisübergreifenden Spielbetriebs entsprechend dem Antrag Nr. 6.

Antrag Nr.: 14

Betreff: § 2 Schiedsrichterordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 2 Nr. 2 zu ergänzen:

§ 2

Aufgabenverteilung

2. Kreisschiedsrichterobmann

- a) Ausbildung der Schiedsrichteranwälter
- b) Weiterbildung der Schiedsrichter
- c) Ansetzung auf Kreisebene im Einvernehmen mit der spielleitenden Instanz
- d) Überwachung des Leistungsstandes
- e) Einteilung in Leistungsklassen des Kreises und Meldung von Aufsteigern in die Verbandsklassen.

Gehören einer Kreisliga Mannschaften aus verschiedenen Kreisen an, ist für die Ansetzungen die Schiedsrichterinstanz des Kreises zuständig, der für die Durchführung des Spielbetriebes der betreffenden Klasse verantwortlich ist (vgl. § 5 Nr.3 Spielordnung und § 7 Jugendordnung).

Nr. 1 unverändert

Begründung:

Gebotene Zuständigkeitsregelung für die Ansetzungen der Schiedsrichter auf Kreisebene bei Einführung des kreisübergreifenden Spielbetriebs entsprechend dem Antrag Nr. 6.

Antrag Nr.: 15

Betreff: § 3 Schiedsrichterordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 3 zu ändern:

§ 3

Kreisschiedsrichtervereinigung

Aufgaben der Schiedsrichtervereinigung sind die Wahrung der Schiedsrichterinteressen und die Pflege der Kameradschaft. Die Schiedsrichter gehören der für sie **den Sitz ihres Vereins** zuständigen Schiedsrichtervereinigung an, die von ihrem Vorstand geleitet wird. Bei Spielgemeinschaften, deren Mitgliedsvereine verschiedenen Kreisen angehören, gehört der Schiedsrichter zu der Vereinigung jenes Kreises, in dem die oberste Seniorenmannschaft der Spielgemeinschaft spielt. Muss ein Schiedsrichter infolge der Bildung oder Änderung einer Spielgemeinschaft den Kreis wechseln, kann er abweichend von § 10 innerhalb von 4 Wochen nach Bildung oder Änderung der Spielgemeinschaft einen Vereinswechsel vornehmen. Für den neuen Verein erfolgt eine sofortige Anrechnung.

Begründung:

Folgeänderung bei Einführung des kreisübergreifenden Spielbetriebs entsprechend dem Antrag Nr. 6.

Antrag Nr.: 16
Betreff: § 14 Schiedsrichterordnung
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 3 zu ergänzen:

§ 14
Leistungsklasse

1. Die Schiedsrichter werden in folgenden Leistungsklassen eingeteilt:
 - a) DFB-Liste und Regional- bzw. Amateur-Oberliga
 - b) Rheinland- und Bezirksliga sowie A-Junioren Rheinlandliga
 - c) Kreisligen und überkreisliche Jugendklassen mit Ausnahme der unter b) genannten Ligen
 - d) Jugendklassen in den Kreisen.

Schiedsrichter, die für eine Spielklasse auf Kreisebene qualifiziert sind, können auch in den entsprechenden Klassen eines anderen Kreises eingesetzt werden.

Nrn. 2. und 3. unverändert.

Begründung:

Folgeänderung bei Einführung des kreisübergreifenden Spielbetriebs entsprechend dem Antrag Nr. 6.

Antrag Nr.: 17

Betreff: § 7 Nr. 1 Rechtsordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 7 Nr. 1 zu ergänzen:

§ 7

Rechtsorgane

1. Die Rechtsprechung innerhalb des Verbandes wird von Rechtsorganen ausgeübt. In jedem der 9 Kreise wird eine Kreisspruchkammer gebildet.

Die Kreise

Westerwald/Sieg

Westerwald/Wied

Rhein/Lahn

werden der Bezirksspruchkammer Ost,

die Kreise

Koblenz

Rhein/Ahr

Hunsrück/Mosel

der Bezirksspruchkammer Mitte,

die Kreise

Trier/Saarburg

Eifel

Mosel

der Bezirksspruchkammer West
zugeordnet.

Rechtsorgane sind:

- a) die neun Kreisspruchkammern,
- b) die drei Bezirksspruchkammern,
- c) die Verbandspruchkammer,
- d) das Verbandsgericht

und deren Vorsitzende als Einzelrichter.

Die Zuordnung der Kreisligen zu den Kreisspruchkammern richtet sich nach dem für die Durchführung des Spielbetriebs zuständigen Kreis (vgl. auch § 5 Nr.3 Spielordnung und § 7 Jugendordnung), die Zuordnung der Bezirksligen zu den Bezirksspruchkammern nach der regionalen Staffelbezeichnung (vgl. § 5 Nr.2 Spielordnung). Ist eine Zuordnung nach diesen Bestimmungen nicht möglich, gilt § 8 Nr.3 entsprechend.

Nrn. 2, 3 und 4 unverändert

Begründung: Erforderliche Regelung der Zuständigkeiten im Bereich der Sportgerichtsbarkeit bei Einführung des kreis- und bezirksübergreifenden Spielbetriebs.

Antrag Nr.: 18
Betreff: § 8 Nr. 1 Rechtsordnung
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 8 Nr. 1 zu ändern:

§ 8

Örtliche Zuständigkeit

1. Örtlich zuständig ist das Rechtsorgan, **dem die betreffende Klasse oder Staffel zugeordnet ist, im Übrigen das Rechtsorgan**, in dessen Bereich der beschuldigte Verein oder der Verein, dem die beschuldigte Person angehört, seinen Sitz hat.

Nrn. 2 und 3 unverändert

Begründung:

Erforderliche Regelung der Zuständigkeiten im Bereich der Sportgerichtsbarkeit bei Einführung des kreis- und bezirksübergreifenden Spielbetriebs.

TOP 14.2 ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

Anträge zu Änderungen der Satzung („Sonstige“)

Nrn. 19 - 26

Antrag Nr.: 19
Betreff: § 2 Satzung
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 2 zu ergänzen:

§ 2

Allgemeine Grundsätze

Der Fußballverband Rheinland ist parteipolitisch und religiös neutral. **Der FVR bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein.** Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. **Der FVR verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.** Jedes Amt im Fußballverband Rheinland ist ~~Frauen und Männern~~ **jeder Person unabhängig von ihrem Geschlecht** zugänglich. Satzung und Ordnungen des Fußballverbandes Rheinland gelten in ihrer sprachlichen Fassung für ~~Frauen und Männern~~ **alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht** gleichermaßen.

Begründung:

Mit diesen Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Grundsätze trägt der Verband dem besonderen Bedürfnis Rechnung, auch den Schutz der Menschenrechte, den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt sowie die Gleichstellung aller Personen unabhängig von ihrem Geschlecht konkret in der Satzung zu verankern.

Antrag Nr.: 20
Betreff: § 7 (1) a) Satz 1 Satzung
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 7 zu ändern:

§ 7

Mitgliedschaften des Fußballverbandes Rheinland

(1) Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Fußballverbandes Rheinland sind die ihm angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder.

- a) Ordentliches Mitglied des Fußballverbandes Rheinland kann jeder fußballsporttreibende Verein werden, der seinen **grundsätzlich im Namen zu führenden** Sitz innerhalb des Verbandsgebietes hat, sich der Satzung und den Ordnungen des Fußballverbandes Rheinland, des Fußball-Regional-Verbandes „Südwest“ und des Deutschen Fußball-Bundes in ihrer jeweiligen Fassung unterwirft. Der Verein hat seine Unterwerfung in seine Vereinssatzung aufzunehmen. Der Nachweis über seine ordnungsgemäße Konstituierung ist vom Verein zu erbringen. Ebenso ist ein Nachweis des Finanzamtes über die anerkannte Gemeinnützigkeit vorzulegen.

Alles Weitere unverändert.

Begründung:

Im Interesse einer gerade bei kleineren Vereinen im ländlichen Bereich oft nicht gegebenen, aber gewünschten regionalen Erkennbarkeit und Zuordnungsmöglichkeit sollen künftig gegründete Vereine ihren Sitz im Namen führen müssen. Diese Pflicht soll nur „grundsätzlich“ gelten, sodass Ausnahmen möglich sind, etwa bei

- Bestandsschutz für bestehende Vereine,
- Vereinen mit Ortsteil im Namen (z.B. FC Germania Metternich, TuS Immendorf oder FC Germania Arzheim) und
- Jugendfördervereinen, die sich nach den DuFüBest aufgrund ihrer besonderen Struktur lediglich einen „regionalen Namen“ geben müssen.

- Antrag Nr.:** 21
- Betreff:** § 9 Satzung
- Antragsteller:** FVR-Präsidium
- Antrag:** Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 9 (9) und (10) NEU Satzung zu ändern bzw. zu ergänzen:

§ 9

Allgemeines

- (9) ~~Aus Entscheidungen der Verbands- und Rechtsorgane können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.~~

Die Haftung des FVR gegenüber seinen Mitgliedern für Verhalten und Entscheidungen der Organe des FVR, der Rechtsorgane des FVR, der weiteren Ausschüsse und Kommissionen des FVR sowie der Geschäftsstelle ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

Die Haftung der Mitglieder der in Abs. 1 genannten Gremien bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem FVR und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller. Sind Mitglieder der in Abs. 1 genannten Gremien einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie gegenüber dem FVR die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

- (10) **Beschlüsse der Gremien des Verbandes können, wenn nicht mehr als die Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder widerspricht, auch im schriftlichen bzw. im elektronischen Umlaufverfahren oder per Videokonferenz gefasst werden.**

Begründung:

- a.) Zu Absatz 9 (Haftungsbeschränkung):

Die derzeitige Regelung sieht einen pauschalen Haftungsausschluss des Verbandes gegenüber seinen Mitgliedern für alle Entscheidungen seiner Verband- und Rechtsorgane vor, der in dieser Form von der Rechtsprechung nicht mehr anerkannt wird. Dementsprechend sieht die nun beantragte Neuregelung eine auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkte Haftung der Gremien des Verbandes vor; ausgeschlossen wird damit (nur noch) die Haftung für einfache Fahrlässigkeit (Abs. 1).

Zusätzlich zu der Beschränkung der Haftung des Verbandes gegenüber seinen Mitgliedern wird auch die Haftung der Organ- und Gremienmitglieder im Innenverhältnis der FVR-Gremien zum Verband und zu dessen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (Abs. 2).

- b.) Zu Absatz 10 (Umlaufverfahren, Videokonferenz):

Schließung einer Regelungslücke und praxisgerechte Klarstellung, dass Entscheidungen aller Gremien des Verbandes auch im schriftlichen und elektronischen Umlaufverfahren oder per Videokonferenz gefasst werden können.

Antrag Nr.: 22
Betreff: § 10 Satzung
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 10 (2) und (7) zu ändern:

§ 10

(2) Der Verbandstag findet alle drei Jahre statt und soll bis Ende des Monats Juni durchgeführt sein. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Verbandstage finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Sie können bei Bedarf, insbesondere aus Gründen des Gesundheits- oder Infektionsschutzes, auf elektronischem Wege (sogenannte Online- oder Hybridversammlung) durchgeführt werden; in diesem Fall können die Stimmberechtigten ihre Rechte ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Der Durchführungsweg ist mit der Ladung des Verbandstages bekanntzugeben.

(7) Abstimmungsregelungen und Wahlen

Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Wahlen auf dem Verbandstag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung, es sei denn, dass die Mehrheit der Stimmberechtigten durch Handzeichen eine geheime Abstimmung verlangt. **Statt Abstimmung durch Handzeichen oder mittels Stimmkarten können auch elektronische Abstimmungsgeräte verwendet werden.**

Die Wahl eines oder mehrerer Beisitzer in den Ausschüssen erfolgt gemeinsam in einem Wahlgang. Gewählt sind die Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl; §10 (8) 2. Absatz gilt entsprechend.

Bei allen anderen Wahlen gilt:

Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Absätze (1), (3) bis (6) und (8) bis (11) bleiben unverändert

Begründung:

In Anlehnung an die beim DFB-Bundestag 2022 für den DFB beschlossene Neuregelung soll auch in der Satzung des Verbandes für begründete Ausnahmefälle, insbesondere aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes, die Möglichkeit der Einberufung und Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung (sog. Online- oder Hybrid-Versammlung) geschaffen werden. Dadurch ist der Verband unabhängig von eventueller Sondergesetzgebung, wie sie in der derzeitigen Corona-Situation in Form des COVID-19-Gesetzes besteht (aktuell bis zum 31.08.2022).

Antrag Nr.: 23
Betreff: § 12 Satzung
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 12 zu ändern:

§ 12
Das Präsidium

- (2) Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit des Präsidiums
- m) Das Präsidium ist befugt, einen Verein vom Spielbetrieb auszuschließen, wenn und solange er fällige finanzielle Forderungen des Verbandes von mehr als 500 EUR nicht begleicht.**

Buchstaben a) bis l) unverändert

Begründung:

Erforderliche Rechtsgrundlage für eine entsprechende Ergänzung des § 9 Nr. 9 (neu) SpielO (s. Antrag Nr. 53).

Antrag Nr.: 24
Betreff: § 16 Satzung
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 16 zu ändern bzw. zu ergänzen:

§ 16

~~Geschäftsstelle~~ **Geschäftsführung**, Geschäftsjahr

- (1)** Das Präsidium und die weiteren Gremien des Fußballverbandes Rheinland werden bei der Durchführung ihrer Aufgaben von der Geschäftsstelle des Verbandes unterstützt. ~~bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle des Fußballverbandes Rheinland. Die~~ **Deren** Leitung obliegt dem Geschäftsführer, **dessen Aufgaben und Befugnisse in einer Stellenbeschreibung festgelegt sind**, im Falle seiner Verhinderung dem ständigen Stellvertreter. **Diese erfasst auch seine Verantwortlichkeit für die Sportschule.** ~~Der Geschäftsführer ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Geschäftsstelle verantwortlich. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.~~
- (2)** Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die Mandatsträger, ehrenamtlich Tätigen und hauptamtlichen Mitarbeiter partnerschaftlich zusammen.
- (3)** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Begründung:

Unabhängig davon, dass der Geschäftsführer künftig dem Präsidium angehören soll (Antrag Nr. 1 zu § 12 Abs. 1 m Satzung), sind dessen Aufgaben und Befugnisse (auch für die Sportschule) verbindlich zu definieren und in einer Stellenbeschreibung festzuhalten.

Durch die Aufnahme der partnerschaftlichen Zusammenarbeit als Satzungsgrundsatz in Absatz 2 wird die hohe Bedeutung dieser Zielvorstellung des Präsidiums deutlich.

Antrag Nr.: 25
Betreff: § 18 Satzung
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 18 (1) zu ändern:

§ 18

Stimmrecht

- (1) Vereine haben auf den Tagungen des Verbandes eine Grundstimme. Außerdem haben die Vereine für jede ~~an der laufenden Pflichtspielrunde teilnehmende~~ Mannschaft **einschließlich 5er-Mannschaft** je eine weitere Stimme. **Für im Bereich der F-Jugend gemeldete 3er-Mannschaften haben die Vereine eine weitere Stimme sowie eine zusätzliche Stimme ab der vierten Mannschaft.** Bei Spielgemeinschaften stehen die (weiteren) Stimmen dem nach der Staffeleinteilung erstgenannten Verein zu.

Abs. (2) bis (6) unverändert

Begründung:

Da im Jugendbereich bereits derzeit auch 5er-Mannschaften (E- und D-Jugend) und ab der Spielzeit 2022/2023 auch 3er-Mannschaften (F-Jugend) am regulären Pflichtspielbetrieb des Verbandes teilnehmen, soll klargestellt werden, dass bei der Anzahl der weiteren Stimmen gemeldete 5er- oder 3-er Mannschaften ebenfalls zu berücksichtigen sind.

- Antrag Nr.:** 26
- Betreff:** § 19 (6) Satzung
- Antragsteller:** FVR-Präsidium
- Antrag:** Der FVR-Verbandstag möge beschließen, die Satzung des FVR in der nachfolgenden Bestimmung § 19 (6) zu ergänzen:

§ 19

Schiedsgerichtsbarkeit

- (6) a) Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der endgültigen Entscheidung der Verbandsgeschäftsstelle unter kurzer Angabe des Sachverhaltes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Verbandsgeschäftsstelle stellt die Antragschrift unverzüglich der anderen Partei zu. Mit dem Zugang der Mitteilung wird das Verfahren anhängig.
- b) Die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens ist von der Einzahlung eines Kostenvorschusses der antragstellenden Partei abhängig. Der Kostenvorschuss wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes festgesetzt. Er darf 1000, – Euro nicht unterschreiten und 2500, – Euro nicht übersteigen.

Die Nichtzahlung des Kostenvorschusses innerhalb der vom Vorsitzenden festgelegten Frist gilt als Rücknahme des Antrags.

- c) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und Ordnungen des Verbandes, im Übrigen an das geltende Recht gebunden. Soweit in der Satzung und in den Ordnungen des Verbandes keine andere Regelung getroffen ist, gelten für das Schiedsgerichtsverfahren die Vorschriften der Zivilprozessordnung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Schiedsgericht in allen Fällen abschließend entscheidet.

Das Schiedsgericht kann aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn den Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist.

- d) Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen und den Parteien mitzuteilen.
- e) **Höhe und Fälligkeit der Vergütung der Schiedsrichter richtet sich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.**

Die Absätze 1 bis 5 bleiben unverändert.

Begründung:

Zu b): Erforderliche Klarstellung, dass die Nichtzahlung des vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts nach Eingang des Schiedsantrags festgesetzten Kostenvorschusses rechtlich als Rücknahme des Antrags gilt. Daraus folgt auch, dass der Verein die bis dahin angefallenen Kosten des durch die Nichtzahlung beendeten Verfahrens zu begleichen hat.

Zu e): Aufgrund neuerer Rechtsprechung erforderliche Klarstellung und Bestätigung der bisherigen Praxis zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Kostenfestsetzung im Schiedsgerichtsverfahren.

Zu den Anträgen Nrn. 19 - 26

Betreff: Inkrafttreten der Satzungsänderungen

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen:

Die beschlossenen Satzungsänderungen treten vorbehaltlich ihrer Veröffentlichung nach § 22 der Satzung und der Genehmigung durch das Amtsgericht - Vereinsregister - mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**TOP 14.3 GENEHMIGUNG DER NACH § 11 (2) b DER
SATZUNG VOM VERBANDSBEIRAT BESCHLOSSENEN
ÄNDERUNGEN**

- a. Corona-bedingte Beiratsbeschlüsse zum Spielbetrieb** Nrn. 27 - 35
- b. Flutbedingte Beiratsbeschlüsse
- c. Beiratsbeschlüsse zur Änderung von Ordnungen

Der Verbandstag möge gemäß § 11 (2) b) der Satzung folgende Änderungen der Ordnungen genehmigen, die der Beirat nach dem Verbandstag 2019 beschlossen hat:

a. Corona-bedingte Beiratsbeschlüsse zum Spielbetrieb

Betreff: Aufgrund der Covid-19 Pandemie beschlossenen Änderungen

27) Beschlüsse des Beirats vom 21.04.2020:

(1) Zu §§ 9 Nr. 8 FVR-SpielO, 6 DFB-SpielO (Verein in Insolvenz):

Nach den o.gen. Bestimmungen gilt im Bereich des FVR mit Ausnahme der Herren-Rheinlandliga die klassenhöchste Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, **als Absteiger in die nächste Spielklasse**. Für Vereine der Herren-Rheinlandliga gilt die Sonderregelung des § 6 Nr. 6 DFB-SpielO. Danach ist bei einer der gen. Insolvenzlagen statt des Abstiegs ein **Abzug von 9 Gewinnpunkten** vorgesehen.

Die Geltung der vorgenannten Regelungen wird bis Ende des Spieljahres 2020/2021 ausgesetzt.

(2) Zu § 17 DFB-SpielO (Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren):

Nach Nr. 2.7 der Vorschrift entfällt die Wartefrist, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf, wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Das gilt entsprechend für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt: Die 6-Monats-Frist ist seit der Aussetzung des Spielbetriebs am 13.03.2020 gehemmt und wird erst mit dessen Wiederaufnahme erneut in Gang gesetzt.

(3) Zu §§ 3 Nr. 4, 3 a Nr. 4 a DFB-JugO, 12 Nr. 5 a FVR-JugO (Spielerlaubnis beim Vereinswechsel):

Für den Jugendbereich gilt bis zum Ende der Spielzeit 2020/2021 ebenfalls: Bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums werden Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, nicht berücksichtigt.

(4) Zu § 22 DFB-SpielO (Vertragsspieler, vorzeitige Beendigung des Vertrages mit Statuswechsel):

Nach Nr. 6 der Vorschrift hat eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge.

Für das Spieljahr 2019/2020 gilt: Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung und ein damit einhergehender Wechsel in den Amateurstatus lässt die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein unberührt.

Die in den vorstehenden Beschlüssen vorgenommenen Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

28) Beschlüsse des Beirats vom 16.05.2020:

(1) Zum Abbruch des Spielbetriebes

1. Der Spielbetrieb des FVR in der Spielzeit 2019/2020 wird mit den jeweils am 13. März 2020 geltenden Tabellenständen nach Maßgabe der nachfolgenden Einzelregelungen abgebrochen.

1.1 Aufstieg

1.1.1 Aufsteiger ist der jeweilige Tabellenerste. Bei unterschiedlicher Anzahl von Spielen richtet sich der Tabellenstand grundsätzlich nach dem Quotienten „Anzahl erreichter Punkte geteilt durch Anzahl ausgetragener Spiele“.

1.1.2 Bei Punktgleichheit – erforderlichenfalls unter Berücksichtigung des vorgen. Quotienten – zwischen dem Tabellenersten und dem Tabellenzweiten steigen beide Mannschaften auf.

1.1.3 Der nach der Auf- und Abstiegsregelung jeweils aufstiegsberechtigte Verein/die SG kann auf das Aufstiegsrecht verzichten und in der bisherigen Klasse bleiben, ohne dass dadurch eine in der Tabelle nachfolgende Mannschaft aufstiegsberechtigt wird.

1.1.4 Ist der Tabellenerste nicht aufstiegsberechtigt, weil die obere Mannschaft desselben Vereins in der betreffenden Klasse spielt (§ 5 Nr. 4 S. 2 SpielO), steigt an seiner Stelle die nächstplatzierte Mannschaft auf.

1.2 Abstieg

1.2.1. Es gibt keinen obligatorischen Absteiger.

1.2.2 Verzichtet ein sich auf einem Abstiegsplatz befindlicher Verein auf den Verbleib in der Klasse, wird die Mannschaft in die nächst untere Klasse eingeteilt.

Für die Feststellung der Abstiegsplätze gilt bei Punktgleichheit und/oder unterschiedlicher Anzahl von Spielen die Regelung der Nrn. 1.1.1, 1.1.2 entsprechend.

1.3 Relegationsspiele

Eventuell in der Auf- und Abstiegsregelung vorgesehene Relegationsspiele (§ 7 Nr. 1 d, e SpielO) werden nicht ausgespielt.

1.4 Pokalspiele

Auf Vorschlag der jeweiligen spieltechnischen Ausschüsse entscheidet das Präsidium zu gegebener Zeit über die Fortsetzung des Kreispokals bzw. über die Teilnahme an der Rheinlandpokalrunde 2020/2021.

1.5. Jugendspielbetrieb

Die vorstehenden Regelungen gelten mit der Maßgabe auch für den Jugendspielbetrieb, dass der Verbandsjugendausschuss für die folgende Spielzeit in Absprache mit den Kreisen die Neueinteilung der Staffeln vornehmen wird. Dabei können zur Ermittlung von Aufsteigern nach Wiederaufnahme des Spielbetriebes Relegationsspiele nach § 7 Nr. 1 d, e SpielO durchgeführt werden. Daran kann bei Verzicht des Tabellenersten der jeweilige Tabellenzweite, bei dessen Verzicht der Tabellendritte teilnehmen.

2. Soweit den nach Nr. 1 vorgesehenen Regelungen Vorschriften der Spielordnung oder der Jugendordnung entgegenstehen, namentlich
- § 5 Nr. 3 Satz 1 SpielO (Spielklassen),
 - § 7 SpielO (Auf- und Abstieg),
 - § 9 Nr. 6 SpielO (Verzicht auf sportlich erreichte Klasse),
 - § 32 SpielO (Punktespiele),
 - § 33 SpielO (Wertung der Spiele),
 - § 36. Nr. 1 SpielO (Amtlicher Tabellenstand nach Abschluss der Spielrunde),
 - § 38 Nr. 7 SpielO (Pokalspiele),
 - § 39 SpielO (Entscheidungsspiele),
 - § 41 Nr. 2 SpielO (Verzicht auf den Aufstieg),
 - § 6 JugO (Staffeleinteilung),
 - § 7 JugO (Auf- und Abstiegsregelung),
 - § 16 JugO (Pokalspiele),

werden diese bis zum 30.06.2020 außer Kraft gesetzt.

Begründung:

I.

Mit dem Antrag bezieht sich das Präsidium auf den Beschluss des DFB-Vorstandes vom 03.04.2020. Danach können die Landesverbände für den Fall, dass die Spielrunde aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden kann, in Abweichung von dem allgemeinverbindlich zu beachtenden § 4 Nr. 2 DFB-SpielO flexible Regelungen für den Abbruch und die Wertung der Spielrunden beschließen.

Da nunmehr, insbesondere aufgrund der 6. CoBeLVO Rheinland-Pfalz vom 08.05.2020 feststeht, dass der am 13.03.2020 Corona-bedingt verbandsweit unterbrochene Spielbetrieb sowohl im Senioren- als auch im Jugendbereich nicht mehr bis zum 30.06.2020 sportlich beendet werden und auch nicht in absehbarer Zeit nach dem regulären Ende der Spielzeit 2019/2020 fortgeführt werden kann, hält es das Präsidium des FVR im Interesse der Rechtssicherheit der Vereine für die Spielzeit 2019/2020 und einer damit einhergehenden höheren Planungssicherheit für die nächste Spielzeit für geboten, den Spielbetrieb mit den sich aus Nr. 1 des Antrages ergebenden Folgen abzubrechen.

Dabei sind zur Vermeidung von Rechts- und Planungsunsicherheiten bei gleichzeitiger – zwangsläufig nur eingeschränkt möglicher - sportlicher Wertung der ausgetragenen Spiele klare Aufstiegsregelungen und eine weitgehende Vermeidung von Härtefällen durch den Ausschluss von Abstiegen vorgesehen. Sofern der auf einem Abstiegsplatz befindliche

Verein bzw. die SG auf den Verbleib in der jeweiligen Klasse verzichtet, wird dem durch Einteilung der Mannschaft in die nächst untere Klasse entsprochen.

Weil der sportliche Wert der bis zum Zeitpunkt des vorläufigen Abbruchs des Spielbetriebes am 13. März 2020 ausgetragenen Spiele höher als der bei einer Wertung nur der Hinrunde einzuschätzen ist, hat sich das Präsidium – auch insoweit in Übereinstimmung mit den spieltechnischen Ausschüssen – für die Wertung des letzten (aktuellen) Tabellenplatzes bei der Ermittlung des zum Aufstieg berechtigten Tabellenersten entschieden. Zur Vermeidung von ungerechtfertigten Härtefällen infolge unterschiedlicher Anzahl absolvierter Spiele soll es zu Korrekturen unter Berücksichtigung eines Quotienten kommen können.

Sollte es im Einzelfall gleichwohl noch zu grob unbilligen Ergebnissen kommen, kann dem der jeweils zuständige, spieltechnische Ausschuss im rechtlich zulässigen Rahmen Rechnung tragen. Gegen dessen Entscheidung kann Beschwerde beim Präsidium des Fußballverbandes Rheinland eingelegt werden.

II.

Das Präsidium sieht den Beirat mit Blick auf die ihm nach § 11 (2) b. der Satzung zustehende Befugnis, Bestimmungen der FVR-Ordnungen in dringlichen Fällen einstweilen außer Kraft zu setzen, als das für die zu treffenden Entscheidungen zuständige Gremium an. Die alternativ geprüfte Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages wurde verworfen, weil ein Präsenz-Verbandstag aufgrund behördlicher Anordnung auf absehbare Zeit nicht möglich ist und einem – nach Art. 2 § 5 (2) des Gesetzes zur Abmilderung der Corona-Folgen rechtlich möglichen - „virtuellen“ Verbandstag erhebliche Probleme u.a. technischer Art entgegenstünden. Unabhängig davon wären dadurch keine von der in der Zeit vom 23. - 27.04.2020 durchgeführten schriftlichen Befragung aller am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine des FVR abweichende Ergebnisse zu erwarten. An dieser zur Herbeiführung eines Meinungsbildes durchgeführten Befragung haben 614 Vereine teilgenommen (67,7 %), von denen 513 Vereine (83,5 %) für das jetzt dem Beirat zur Entscheidung vorgelegte Modell gestimmt haben.

(2) § 16 Nr. 3.1. DFB-Spielordnung wird in nachfolgend dargelegtem Umfang für den Bereich des Fußballverbandes Rheinland außer Vollzug gesetzt:

§ 16 DFB-Spielordnung (Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren)

[Nr. 1, 2 unverändert]

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

3.1. Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Der zuständige Mitgliedsverband erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

3.2. Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Nr. 3.1.

Absatz 3, Satz 3, zweiter Halbsatz von Nr. 1.4 gilt entsprechend.

3.2.1. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt

(...)

[Nrn. 3.2.2 bis 3.2.5 unverändert]

3.3 Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 17 Nr. 2.7 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

[Nrn. 4. bis 7. unverändert]

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Unter Aufhebung der Stichtagsregelung in § 16 Nr. 3.1 DFB-SpielO und dessen Fortgeltung im Übrigen ist die Vorschrift bei Fortdauer der Corona-bedingten Unterbrechung des Spielbetriebes über den 01.07.2020 hinaus wie folgt anzuwenden:

- 1. Die Spielberechtigung für Pflichtspiele wird bei nicht erteilter Zustimmung und nicht nachgewiesener Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrages zum drei Monate nach Wiederaufnahme des Spielbetriebes folgenden Tag erteilt. Die nach derzeitiger Rechtslage auf den 31.08. festgelegte Frist (Ende der WP I), binnen derer die Zustimmung rückwirkend erteilt werden kann, endet am Tag des ersten Pflichtspiels der 1. Mannschaft des aufnehmenden Vereins bzw. der betreffenden Altersklasse.**
- 2. Die Regelung der Frist nach Nr. 1 Satz 1 gilt im Jugendbereich mit der Maßgabe, dass die Wartefrist bei nicht erteilter Zustimmung und ohne Zahlung einer Ausbildungsentschädigung zwei Monate nach Wiederaufnahme des Spielbetriebes endet.**

Begründung:

Durch Beiratsbeschluss vom 21.04.2020 zu § 17 Nr. 2.7 DFB-SpielO (s. Nr. 2 der Antragsschrift des Präsidiums vom 17.04.2020) wird in den Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 bei der Berechnung der 6-Monats-Frist der Zeitraum nicht berücksichtigt, in dem Corona-bedingt kein Spielbetrieb stattgefunden hat. Dadurch soll verhindert werden, dass Spieler aufgrund einer entsprechend langen Zwangspause trotz fehlender Zustimmung und ohne Zahlung einer pauschalierten (Ausbildungs-) Entschädigung nach § 16 Nr. 3.2.1 DFB-SpielO ein sofortiges Spielrecht für einen neuen Verein erhalten. Dieses Ziel kann aber nach derzeitiger Regelung nur bis zum 01.11. eines jeden Jahres erreicht werden; denn gem. § 16 Nr. 3.1 DFB-SpielO wird die Pflichtspielberechtigung zum 01.11. generell auch ohne Zustimmung des abgebenden Vereins und unabhängig davon erteilt, ob die Ausbildungsentschädigung gezahlt wurde oder nicht.

Das heißt: Bei Beibehaltung des Stichtages 01.11. würde der abgebende Verein dann benachteiligt, wenn – wie zu erwarten - die nächste Saison nicht zum üblichen Zeitpunkt beginnen kann, weil der aufnehmende Verein je nach Beginn der Spielzeit nicht mehr zur Zahlung einer Entschädigung bereit sein wird. Sollte also der Spielbetrieb kurz vor dem 01.11.2020 oder erst danach wieder aufgenommen werden, würde nicht nur die vorgen. Sonderregelung zur 6-Monats-Frist des § 17 Nr.2.7 DFB-SpielO ins Leere laufen; sondern darüber hinaus könnte jeder Vereinswechsel in der WP I ohne Zahlung eines Entschädigungsbetrages abgewickelt werden.

Das aber würde den mit den bei der Einführung der Ausbildungsentschädigung verfolgten Zwecken zuwiderlaufen. Diese sind zum einen darin zu sehen, dass die Praxis der auswuchernden Abwerbung von Spielern begegnet und weitgehend auf die tatsächlich zur Verstärkung der eigenen Mannschaft benötigten Spieler beschränkt wird. Zum anderen soll der Verein, der gute Arbeit macht und die Entwicklung seiner Spieler fördert, dafür auch in angemessenem Umfang entschädigt werden, ohne dass er andererseits den Wechsel letztlich verhindern kann.

Die starre Stichtagsregelung führt mithin dazu, dass abwerbende Vereine und abgeworbene bzw. wechselwillige Spieler aus der Corona-Krise einen Vorteil ziehen können. Da der Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Spielbetriebs nicht absehbar ist, kann diese Folge und die damit einhergehende Benachteiligung des abgebenden Vereins nur dadurch verhindert werden, dass die Wartefrist nicht am 01.11. endet, sondern dass das Ende der Wartefrist vom Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Spielbetriebes abhängig gemacht wird.

Da der Pflichtspielbetrieb im Seniorenbereich im Normalfall Anfang August beginnt, wird insoweit eine Wartefrist von drei Monaten für sachgerecht gehalten. Wegen des im Jugendbereich späteren Beginns des Pflichtspielbetriebes erscheinen dort zwei Monate als angemessen.

Um den Vereinen auch weiterhin eine nachträgliche Einigung zur Herbeiführung der Zustimmung zu ermöglichen, wird diese derzeit am 31.08. endende Frist für die Geltungsdauer der beantragten Neuregelung an das erste Pflichtspiel der 1. Mannschaft des aufnehmenden Vereins geknüpft bzw. im Jugendbereich an das erste Pflichtspiel der 1. Mannschaft der betreffenden Altersklasse.

29) Beschluss des Beirats vom 26.07.2020:

Beschluss über die **Aufhebung** der u.a. Regelung.

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Unter Aufhebung der Stichtagsregelung in § 16 Nr. 3.1 DFB-SpielO und dessen Fortgeltung im Übrigen ist die Vorschrift bei Fortdauer der Corona-bedingten Unterbrechung des Spielbetriebs über den 01.07.2020 hinaus wie folgt anzuwenden:

1. Die Spielberechtigung für Pflichtspiele wird bei nicht erteilter Zustimmung und nicht nachgewiesener Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrages zum drei Monate nach Wiederaufnahme des Spielbetriebes folgenden Tag erteilt.
Die nach derzeitiger Rechtslage auf den 31.08. festgelegte Frist (Ende der WP I), binnen derer die Zustimmung rückwirkend erteilt werden kann, endet am Tag des ersten Pflichtspiels der 1. Mannschaft des aufnehmenden Vereins bzw. der betreffenden Altersklasse.
2. Die Regelung der Frist nach Nr. 1 Satz 1 gilt im Jugendbereich mit der Maßgabe, dass die Wartefrist bei nicht erteilter Zustimmung und ohne Zahlung einer Ausbildungsentschädigung zwei Monate nach Wiederaufnahme des Spielbetriebes endet.

30) Beschluss des Beirats vom 11.09.2020:

Der Beirat beschließt, dass in § 23 Nr.2 DFB-SpielO genannte Wechselfenster I für den Regionalliga-Verein TuS Rot Weiß Koblenz bis zum 05.10.2020 zu verlängern.

Da die Änderung nur für die in der Regionalliga eingesetzten Vertragsspieler im Bereich des FVR gelten soll, muss die Neuregelung konkret auf die Mannschaft des TuS RW Koblenz beschränkt werden.

Begründung:

Mit Beschluss vom 03.04.2020 hat der DFB-Vorstand die Mitgliedsverbände ermächtigt, in den Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 zu den in § 23 DFB-SpielO genannten Zeiträumen der Wechselperioden abweichende Regelungen zu treffen (vgl. Offizielle Mitteilungen Nr. 4 / 3. April 2020, S. 7, Ihnen zugeleitet mit Mail vom 17.04.2020). Für den FVR hatte s.Zt. kein Anlass bestanden, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Dagegen haben nunmehr andere der Regionalliga Südwest GbR angehörende Landesverbände das Wechselfenster verlängert, etwa der Hessische und der Saarländische LV, um Spielern „ihrer“ Vereine auch noch bei späteren Wechseln die sofortige Spielerlaubnis für die Regionalliga Südwest erteilen zu können.

Aus Gründen der Chancengleichheit und der Wettbewerbsgerechtigkeit sollte diese Möglichkeit nun auch dem TuS Rot Weiß Koblenz e.V. als dem einzigen FVR-Verein in der Regionalliga eingeräumt werden. Dafür ist es erforderlich, dass auch der FVR das Wechselfenster des § 23 Nr. 2 DFB-SpielO für die laufende Spielzeit entsprechend erweitert. Anderenfalls würde es zu einer Benachteiligung des Vereins gegenüber den mit ihm konkurrierenden Mannschaften aus den anderen Landesverbänden kommen.

31) Beschluss des Beirats vom 17.10.2020:

Beschluss des Beirats zum Umgang mit Spielabsagen bei Covid 19-Verdachtsfällen

1. Für Corona-bedingte Anträge auf Spielverlegungen und Spielabsagen gelten die auf der Homepage des Verbandes veröffentlichten „Anleitungen zum Umgang mit Spielabsagen bei Covid 19-Verdachtsfällen“.
2. Treten Mannschaften zu einem behördlich nicht untersagten und vom Staffelleiter nicht abgesetzten Spiel nicht an, ohne dass die Voraussetzungen der vorgenannten Anleitungen vorliegen, wird das Spiel für sie als verloren gewertet.
3. Ein zweimaliges Corona-bedingtes Nichtantreten führt bis auf Weiteres, längstens jedoch bis zum Ende der Spielzeit 2020/2021, nicht zum Ausscheiden der Mannschaft aus dem Spielbetrieb nach § 9 Nr. 2 SpielO oder zur Bestrafung des Vereins nach § 37 StrafO.

32) Beschluss des Beirats vom 25.01.2021:

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

1. **Bei der Berechnung des in § 17 Nr. 2.7 DFB-SpielO und § 3 Nr. 4 a DFB-JugO genannten 6-Monats-Zeitraums seit dem letzten Spiel werden Zeiten, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird bzw. wurde, nicht berücksichtigt.**
2. **Unabhängig von der Dauer der Pandemie-bedingten Unterbrechung (en) des Spielbetriebs entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler 12 Monate nicht mehr gespielt hat.**

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Durch die Änderung des allgemeinverbindlichen § 17 Nr. 2.7 DFB-Spielordnung wird es den Mitgliedsverbänden ermöglicht, Zeiträume festzulegen, die bei der Berechnung der 6-Monats-Frist nicht berücksichtigt werden, weil aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt werden kann. Dadurch soll verhindert werden, dass Spieler nach einer längeren coronabedingten Spielpause trotz fehlender Zustimmung des abgebenden Vereins ein sofortiges Spielrecht für einen neuen Verein erhalten können.

Die Hemmung der Frist zum 29.10.2020 führt dazu, dass zwar Zeiträume bis zur Aussetzung des Spielbetriebs berücksichtigt werden, die Frist dann aber unterbrochen wird und erst wieder mit der neuerlichen Aufnahme des Spielbetriebs in Gang gesetzt wird.

Die Begrenzung der Höchstdauer der Wartefrist auf 12 Monate in Nr. 2 ist zur Vermeidung von anderenfalls möglichen unzumutbar langen Wartezeiten erforderlich. Das betrifft insbesondere die Spieler, die bereits von der Regelung nach der Unterbrechung des Spielbetriebes ab dem 13.03.2020 mit der Folge erfasst wurden, dass sie eine Spielberechtigung erst ab Januar 2021 erhalten haben. Wird der Ablauf des 6-Monats-Zeitraums nun wieder gehemmt, kann sich deren Gesamtwartezeit auf über 14 Monate erhöhen.

33) Beschluss des Beirats vom 27.03.2021:

I. Annullierung der Saison 2020/2021

1. Der Punktspielbetrieb der Saison 2020/2021 wird in allen Spiel- und Altersklassen eingestellt, die bisher ausgetragenen Begegnungen werden annulliert, Auf- und Absteiger wird es nicht geben.
2. Der Bitburger Rheinlandpokal, der Rheinlandpokal der Frauen sowie die IKK-Rheinlandpokale der Junioren sollen zu Ende gespielt werden, sofern die Verfügungslage dies erlaubt. Auch die Bitburger Kreispokalwettbewerbe sollen nach Möglichkeit sportlich beendet werden.

34) Beschlüsse des Beirats vom 25.05.2021:

1) Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

Für die Spielzeit 2021/2022 gilt:

1. Bei der Berechnung des in § 17 Nr. 2.7 DFB-SpielO und § 3 Nr. 4 a DFB-JugO genannten 6-Monats-Zeitraums seit dem letzten Spiel werden Zeiten, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird bzw. wurde, nicht berücksichtigt.
2. Unabhängig von der Dauer der Pandemie-bedingten Unterbrechung (en) des Spielbetriebs entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler 12 Monate nicht mehr gespielt hat.

2) Ermittlung des Teilnehmers an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals der Saison 2021/2022 und Weiterführung Bitburger Rheinlandpokal 2020/2021

- a. Der Fußballverband Rheinland nimmt am Finaltag der Amateure am 29. Mai 2021 teil.
- b. Der Bitburger-Rheinlandpokal 2020/2021 wird unabhängig von Nr. 2 a fortgeführt, sobald es die Verfügungslage zulässt, erforderlichenfalls auch über den 01.07.2021 hinaus.

3) Freiwilliger Verzicht auf die aktuelle Spielklasse für "Absteiger" in der Spielzeit 2020/2021

Für die Spielzeit 2021/2022 gilt:

Verzichtet ein sich auf einem Abstiegsplatz (hier: vorletzter und letzter Platz) befindlicher Verein auf den Verbleib in der Klasse, wird die Mannschaft – insoweit abweichend von § 9 Nr. 6 SpielO - in die nächst untere Klasse eingeteilt.

35) Beschluss des Beirats vom 24.08.2021:

Beschluss des Beirats zum Umgang mit Spielabsagen bei Covid 19-Verdachtsfällen

1. Für Corona-bedingte Anträge auf Spielverlegungen und Spielabsagen gelten die auf der Homepage des Verbandes veröffentlichten „Anleitungen zum Umgang mit Spielabsagen bei Covid 19-Verdachtsfällen“.
2. Treten Mannschaften zu einem behördlich nicht untersagten und vom Staffelleiter nicht abgesetzten Spiel nicht an, ohne dass die Voraussetzungen der vorgenannten Anleitungen vorliegen, wird das Spiel für sie als verloren gewertet.
3. Ein zweimaliges Corona-bedingtes Nichtantreten führt bis auf Weiteres, längstens jedoch bis zum Ende der Spielzeit 2021/2022, nicht zum Ausscheiden der Mannschaft aus dem Spielbetrieb nach § 9 Nr. 2 SpielO oder zur Bestrafung des Vereins nach § 37 StrafO.

Hinweis des Präsidiums zu den Beiratsbeschlüssen Nrn. 27 – 35:

Die vorbezeichneten Beiratsbeschlüsse wurden entsprechend umgesetzt; ihre befristete Geltungsdauer – längstens bis Ende der Spielzeit 2021/2022 - ist bereits abgelaufen. Die beantragte Bestätigung oder auch die Nichtbestätigung der Beschlüsse kann mithin wegen Zeitablaufs faktisch keine rechtsbegründende oder rechtsaufhebende Wirkung mehr haben. Durch die gem. § 11 (2) b der Satzung gleichwohl erforderliche nachträgliche Bestätigung der damit beschlossenen Ordnungsänderungen wird also lediglich die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse für die Zeit ihrer Geltungsdauer festgestellt bzw. bestätigt (sog. deklaratorische Wirkung der Bestätigung).

b. Flutbedingte Beiratsbeschlüsse

Nr. 36

Antrag Nr.: 36

Betreff: Spielbetrieb im Rhein-Ahr-Kreis

Der Beirat des Fußballverbandes Rheinland hat auf Antrag des Präsidiums gemäß § 11 (2) b der Satzung am 09. August 2021 Folgendes beschlossen:

1. Mannschaften von Vereinen des Kreises Rhein/Ahr, die aufgrund der Flutkatastrophe nicht zu Beginn der laufenden Saison 2021/2022 am geregelten Spielbetrieb teilnehmen, können – insofern abweichend von § 9 SpielO – in der darauf folgenden Spielzeit 2022/2023 in der derzeit erreichten sportlichen Klasse am Spielbetrieb teilnehmen (Bestandsschutz).
2. Für diese Vereine entfällt für die Saison 2021/2022 die Pflicht zur Gestellung von Schiedsrichtern gem. § 3 SpielO.
3. In der Spielzeit 2021/2022 gilt für Spieler dieser Vereine § 13 Nr. 7 SpielO (Zweitspielrecht für Amateure) mit der Maßgabe entsprechend, dass der jeweilige Zweitverein lediglich die schriftliche Zustimmung des Stammvereins vorzulegen braucht.

Begründung:

Aufgrund der verheerenden Flutkatastrophe im Ahrtal hat der Kreisvorsitzende des Kreises Rhein-Ahr die Bitte an die spieltechnischen Ausschüsse herangetragen, die von der Flut am stärksten betroffenen Vereine und Spieler entsprechend zu unterstützen. Aus diesen Gründen hat man sich auf die o.g. Regelungen verständigt, um den Vereinen und betroffenen Spielern eine Perspektive/Möglichkeit aufzuzeigen, am Spielbetrieb teilzunehmen oder wieder teilnehmen zu können.

Hinweis des Präsidiums:

Die vorbezeichneten Beiratsbeschlüsse wurden entsprechend umgesetzt; ihre befristete Geltungsdauer – längstens bis Ende der Spielzeit 2021/2022 - ist bereits abgelaufen. Die beantragte Bestätigung oder auch die Nichtbestätigung der Beschlüsse kann mithin wegen Zeitablaufs faktisch keine rechtsbegründende oder rechtsaufhebende Wirkung mehr haben. Durch die gem. § 11 (2) b der Satzung gleichwohl erforderliche nachträgliche Bestätigung der damit beschlossenen Ordnungsänderungen wird also lediglich die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse für die Zeit ihrer Geltungsdauer festgestellt bzw. bestätigt (sog. deklaratorische Wirkung der Bestätigung).

**c. Beiratsbeschlüsse zur Änderung von Ordnungen
Nrn. 37 - 51**

Der Verbandstag möge gemäß § 11 (2) b) der Satzung folgende Änderungen der Ordnungen genehmigen, die der Beirat nach dem Verbandstag 2019 beschlossen hat:

Antrag Nr.: 37

Betreff: § 5 Nr. 6 Spielordnung

§ 5

Spielklassen

6. Neu aufgenommene Vereine werden der untersten Klasse ihres Kreises zugeteilt.

Das gilt nicht, wenn der neu gegründete Verein aus einer zuvor aus einem anderen Verein vollständig ausgegliederten Organisationseinheit (Abteilung) hervorgegangen ist und der frühere Gesamtverein in der darauffolgenden Spielzeit nicht am selben Spielbetrieb wie der neu gegründete Verein teilnimmt. In diesem Fall kann der neu gegründete Verein die Spielklassen der betreffenden Organisationseinheit des früheren Gesamtvereins im Bereich des Fußballverbandes Rheinland übernehmen.

Nrn. 1 – 5, 7 unverändert.

Begründung:

Da u.a. vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung künftig weitere Vereinsneugründungen in Form von Zusammenschlüssen mehrerer oder Ausgliederung einzelner Fußball-Abteilungen in den unterschiedlichsten Rechtsformen zu erwarten sind und im Regelwerk des FVR derzeit nur die Form der Fusion von Vereinen geregelt ist, besteht insoweit Klarstellungsbedarf, als es um die Frage der Klasseneinteilung der Mannschaften des neuen Vereins geht. So soll durch Ergänzung des § 5 Nr. 6 SpielO klargestellt werden, dass eine Organisationseinheit (Fußball-Abteilung, Abteilung Frauen und Mädchenspielbetrieb o.a.) dann Anspruch auf „Mitnahme“ der sportlich erreichten Klasse hat, wenn sie sich vollständig vom „Hauptverein“ trennt und den Spielbetrieb unverändert und – zumindest für die nachfolgende Spielzeit - an Stelle des früheren Gesamtvereins in einem neuen Verein fortführen will. -

Antrag Nr.: 38

Betreff: § 9 Nrn. 6, 7 Spielordnung

§ 9

Einstellung des Spielbetriebs, Ausscheiden, Verzicht

6. Verzichtet ein Verein bzw. eine Spielgemeinschaft vor Ablauf der Mannschaftsmeldefrist auf eine sportlich erreichte Klasse **oder auf den Verbleib in einer sportlich erreichten Klasse**, kann er nur das Spielrecht der nächst unteren Mannschaft in Konkurrenz wahrnehmen oder in der untersten Klasse in Konkurrenz spielen. Bei Verzicht nach Ablauf der Mannschaftsmeldefrist gilt Nr. 1.

Ein Verein, der auf eine Spielklasse oberhalb der Rheinlandliga verzichtet, gilt als Absteiger aus dieser Klasse. Dadurch erhöht sich der Abstieg aus der Rheinlandliga. Verzichtet er auf die Einteilung in der Rheinlandliga, kann er nur das Spielrecht der nächst unteren Mannschaft in Konkurrenz wahrnehmen oder in der untersten Klasse in Konkurrenz spielen.

7.

- a) Vereine, deren Mannschaften nach erfolgter Klassen-/Staffeleinteilung oder Aufnahme in den Spielplan aus der Spielrunde ausscheiden, werden mit einer Verwaltungsgebühr belegt.
- b) Sie sind darüber hinaus nach Beginn der Punktspielrunde, wenn das Spiel der Hinrunde auf ihrem Platz ausgetragen wurde, dem Gegner zum Ersatz des Einnahmeausfalls und der Kosten in einer in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen jeweils zu Beginn einer Saison festzusetzenden Höhe verpflichtet, die dem Gegner dadurch entstehen, dass das Spiel der Rückrunde nicht zur Austragung gelangt.
- c) Die Pflicht zum Ersatz der Kosten und – bei Auswärtsspielen – des Einnahmeausfalls gilt auch für Vereine, deren Mannschaften zu einem ordnungsgemäß angesetzten Spiel nicht angetreten sind; ~~in diesen Fällen entscheidet die zuständige Spruchkammer.~~
- d) **Zuständig für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr sowie des Einnahmeausfalls und der Kostenerstattung in den unter a) bis c) genannten Fällen ist die Spruchkammer nur dann, wenn sie über ein Nichtantreten oder einen Spielabbruch zu entscheiden hat. In allen anderen Fällen des Rückzugs vom Spielbetrieb entscheidet die Verbandsgeschäftsstelle durch Verwaltungsbescheid.**

Begründung:

Zu 6.: Wegen des insoweit nicht eindeutigen Wortlauts der Vorschrift („...sportlich erreichte Klasse...“) erforderliche Klarstellung, dass ihr Regelungsbereich nicht nur den Verzicht der Mannschaft auf den Verbleib in der erreichten Spielklasse erfasst, sondern auch die Mannschaft, die ihr sportlich erreichtes Aufstiegsrecht nicht wahrnimmt.

Zu 7.: Gebotene Klarstellung, dass die Rechtsorgane in den Fällen des § 9 Nr. 7 SpielO nur noch in den Fällen des Spielabbruchs und Nichtantretens (auch) über Kosten und Einnahmeausfall entscheiden; denn (nur) in diesen Fällen sind sie nach der beim VT 2019 erfolgten Streichung des früheren § 40 StrafO (Strafe wegen Zurücktretens vom

Spielbetrieb) mit dem Vorgang ohnehin befasst. In allen anderen Fällen werden die – in den jeweiligen DuFüBest pauschaliert festgelegten – Beträge gleichzeitig mit der Verwaltungsgebühr durch Verwaltungsbescheid von der Geschäftsstelle eingezogen. Damit werden die Verfahren bei Ausscheiden einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb insgesamt vereinfacht und kostengünstiger gestaltet.

Antrag Nr.: 39

Betreff: § 13 Nr. 6 Spielordnung

§ 13

Zweitspielrecht für Amateure

(1) Für Studenten, Berufspendler und andere Personen mit regelmäßiger Abwesenheit vom Hauptaufenthaltort ~~kann~~ **wird auf Antrag** unter Beibehaltung ihrer Spielerlaubnis für ihren derzeitigen Verein (Stammverein) ohne Einhaltung einer Wartefrist - **auch verbandsübergreifend** - ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) erteilt ~~werden~~. Neben der Mitgliedschaft in beiden Vereinen müssen die Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze erfüllt sein.

(8) Im Übrigen gilt § 10 Nr. 6 DFB-SpielO.

Begründung:

Aufgrund der beim DFB-BT 2019 allgemeinverbindlich erfolgten Neuregelung des Zweitspielrechts in § 10 Nr. 6.5 DFB-SpielO (**zwingende** Erteilung eines **verbandsübergreifenden** Zweitspielrechts bei Vorliegen der Voraussetzungen) ist § 13 Nr. 6 Abs. 1 FVR-SpielO entsprechend zu ergänzen.

Soweit in § 10 Nrn. 6.6, 6.7 DFB-SpielO weitere Neuregelungen vorgenommen wurden (Verkürzung der Wartepflicht bei späteren Vereinswechseln, Erlöschen des Zweitspielrechts), wird dem durch den Verweis in einem neuen Absatz 8 der Vorschrift Rechnung getragen.

Antrag Nr.: 40

Betreff: § 29 Nr. 2 Spielordnung

§ 29

Spielabbruch

2. Zum Abbruch eines Spieles durch den Schiedsrichter können insbesondere nachstehende Gründe führen:
- a) Dunkelheit oder starker Nebel,
 - b) Unbespielbarkeit des Platzes,
 - c) tätlicher Angriff ~~eines Spielers~~ auf den Schiedsrichter oder auf einen Schiedsrichter-Assistenten,
 - d) Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spieles,
 - e) allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler,
 - f) Nichtbefolgen eines Feldverweises auf Zeit oder Dauer durch einen Spieler **oder Teamoffiziellen**,
 - g) bedrohliche Haltung der Zuschauer und mangelnder Ordnungsdienst,
 - h) berechtigtes Verlangen einer Mannschaft.

Begründung:

Folgeänderungen der Neuregelung des § 33 a Strafo (Nr. 49) und der dort vorgenommenen Anpassung an das beim DFB-Bundestag 2019 mit allgemeinverbindlicher Wirkung eingeführte DFB-Recht.

Antrag Nr.: 41

Betreff: § 30 Nr. 7 (NEU) Spielordnung

§ 30

Feldverweis

7. Für Trainer und Funktionsträger gilt § 33 a Nr. 4 Strafo.

Die Nrn. 1 – 6 bleiben unverändert.

Begründung:

Folgeänderungen der Neuregelung des § 33 a Strafo (Nr. 49) und der dort vorgenommenen Anpassung an das beim DFB-Bundestag 2019 mit allgemeinverbindlicher Wirkung eingeführte DFB-Recht.

Antrag Nr.: 42

Betreff: § 14 Rechtsordnung

§ 14

Einleitung eines Verfahrens

5. Protestgründe

Als Protestgrund können Verstöße gegen die Fußballregeln oder die Spielordnung geltend gemacht werden.

Wird der Protest mit einem Regelverstoß des Schiedsrichters begründet, muss dieser ~~geeignet gewesen sein, auf das Spielgeschehen oder das Spielergebnis entscheidenden Einfluss auszuüben~~ **die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst haben.**

Die Nrn. 1 – 4 bleiben unverändert.

Begründung:

Erforderliche Angleichung des Wortlauts der Vorschrift an die Formulierung des § 17 Nr. 2 c DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (ebenso § 25 Abs. 1, Nr. 3 RVO-FRV SW) zur Bestätigung und Absicherung der bisherigen sportgerichtlichen Praxis. Die derzeitige Formulierung ist insofern missverständlich und – insbesondere für die Vereine - irreführend, als sie mit dem Kriterium „geeignet für einen Einfluss auf das Spielgeschehen oder das Spielergebnis“ zu große Auslegungsspielräume bei der Frage der für eine Spielumwertung vorauszusetzenden Ursächlichkeit der Regelverletzung für den Spielausgang zulässt. Dem soll in der Form begegnet werden, dass ein Regelverstoß künftig auch nach dem Wortlaut der Vorschrift nur dann zu einer Spielumwertung führen kann, wenn er den Ausgang des Spiels im konkreten Fall „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ beeinflusst hat. Das heißt m.a.W.: Umwertung nur dann, wenn der Ausgang des Spiels nach aller Erfahrung ohne den Regelverstoß ein anderer gewesen wäre.

Nur diese restriktive Gestaltung der Vorschrift entspricht ihrem Sinn und Zweck. Denn ebenso, wie die Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters grundsätzlich nicht anfechtbar ist, soll auch die klarstellende Beschränkung der Spielumwertung auf Fälle mit sehr wahrscheinlichem Einfluss auf den Spielausgang dazu führen, dass die Bestandskraft des Spielausgangs nicht schon bei einer abstrakt möglichen Beeinflussung - und damit bei einer Vielzahl von Regelverstößen - gefährdet ist.

Antrag Nr.: 43

Betreff: § 16 Rechtsordnung

§ 16

Anhörung des Betroffenen

2. Im Falle eines Feldverweises ist das zuständige Rechtsorgan nicht verpflichtet, den Betroffenen zur Stellungnahme aufzufordern. ~~Dieser Der des Feldes verwiesene Spieler,~~ kann sich unaufgefordert innerhalb von drei Tagen zu dem Vorfall äußern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, wird nach dem Bericht des Schiedsrichters entschieden.

Die Nr. 1 bleibt unverändert.

Begründung:

Folgeänderungen der Neuregelung des § 33 a Strafo (Nr. 49) und der dort vorgenommenen Anpassung an das beim DFB-Bundestag 2019 mit allgemeinverbindlicher Wirkung eingeführte DFB-Recht.

Antrag Nr.: 44

Betreff: § 18 Rechtsordnung

§ 18

Mündliche Verhandlung

1. Entscheidungen der Rechtsorgane in erster Instanz ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren. Auf Antrag eines Beteiligten ist mündlich zu verhandeln. **Der Vorsitzende der Spruchkammer kann bei Vorliegen wichtiger Gründe oder besonderer Umstände, etwa aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes, oder wenn ausschließlich über Rechtsfragen zu verhandeln ist, anordnen oder es auf Antrag einer Partei gestatten, dass die Verfahrensbeteiligten oder einzelne Verfahrensbeteiligte an der mündlichen Verhandlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar.**
2. In Verfahren über eine Berufung oder eine ~~zugelassene~~-Revision ist grundsätzlich mündlich zu verhandeln. Mit Einverständnis aller Beteiligten, namentlich bei unstreitiger Sach- und Rechtslage, kann in Ausnahmefällen von einer Verhandlung abgesehen werden. **Nummer 1, Satz 3 und 4 gilt auch in Berufungs- und Revisionsverfahren.**

Die Nr. 3 bleibt unverändert.

Begründung:

Die Corona-bedingt während längerer Zeiträume nicht möglichen bzw. den Beteiligten nicht zumutbaren mündlichen Verhandlungen in sportgerichtlichen Verfahren haben die Notwendigkeit aufgezeigt, in den dem Vorsitzenden geeignet erscheinenden Verfahren eine mündliche Verhandlung nach dem Vorbild der staatlichen Verfahrensordnungen und in Anlehnung an § 16 Nr. 3 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung auch ohne persönliche Anwesenheit der übrigen Verfahrensbeteiligten - Betroffene, Parteienvertreter, Beistand, Zeugen, Sachverständige, Beizuladende - im Gerichtsraum durchführen zu können. Diese Möglichkeit soll dem Vorsitzenden bei Vorliegen besonderer Umstände zustehen, etwa aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes, aber auch dann, wenn den Verfahrensbeteiligten die Teilnahme im Gerichtsraum nicht möglich oder zumutbar ist und die Verhandlung ohne die Anordnung der elektronischen Kommunikation nicht zeitgerecht abgeschlossen werden kann. Dem soll im Wege der Bild- und Tonübertragung (virtuelle Gerichtsverhandlung) derart Rechnung getragen werden, dass nur noch das Sportgericht im Sitzungsraum präsent sein muss. Die Beschränkung der virtuellen Verhandlung durch die dafür vorauszusetzenden und vom Vorsitzenden anzugebenden „besonderen Umstände“ bzw. „wichtigen Gründe“ soll verdeutlichen, dass bei mündlicher Verhandlung grundsätzlich weiterhin die Präsenz aller Beteiligten vorgesehen und erforderlich ist. Die Regelung ist als Ermessensentscheidung ausgestaltet, die von den Verfahrensbeteiligten nicht angefochten werden kann.

Ohne dass dies ausdrücklich geregelt werden müsste, kommt eine virtuelle Verhandlung natürlich nur in Betracht, wenn die technischen Voraussetzungen für alle Beteiligten gegeben sind.

Die Regelung der Nummer 1 soll auch für die mündliche Verhandlung in Berufungs- und Revisionsverfahren (Nr. 2) gelten.

Da die Revision seit der entsprechenden Änderung des § 12 Nr. 2 RechtsO durch den Verbandstag 2019 nicht mehr gesondert zuzulassen ist, ist in § 18 Nr. 2 das Wort „zugelassene“ zu streichen.

Antrag Nr.: 45

Betreff: § 45 Nr. 1 Rechtsordnung

§ 45
Platzsperr

1. Bei Ausschreitungen auf Sportplätzen durch ~~Spieler oder Zuschauer~~ gegen Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten, Gegner oder Zuschauer kann der Platz des betreffenden Vereins durch das zuständige Rechtsorgan zeitweise gesperrt werden.

Die Nrn. 2 bis 5 bleiben unverändert.

Begründung:

Folgeänderungen der Neuregelung des § 33 a StrafO (siehe Nr. 49).

Antrag Nr.: 46

Betreff: § 46 Rechtsordnung

§ 46

Vorsperre

1. Bei einem Feldverweis auf Dauer (**Rote Karte**) oder der Meldung eines feldverweiswürdigen Vergehens auf oder abseits des Spielfeldes ist der Spieler automatisch bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.

Die Nrn. 2 und 3 bleiben unverändert.

4. Für Trainer und Funktionsträger gilt § 33 a Nr. 4 StrafO.

Begründung:

Klarstellender Hinweis auf die für Teamoffizielle geltende Regelung der Vorsperre in § 33 a Nr.4 StrafO (siehe Nr. 49).

Antrag Nr.: 47

Betreff: § 47 Nr. 1 Rechtsordnung

§ 47

Strafvollstreckung

1. Die Strafvollstreckung beginnt grundsätzlich mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Rechtsorgans oder mit dem Wirksamwerden der Vorsperre, sofern sie nicht gemäß § 29 Satz 2 vorläufig eingestellt worden ist.
2. Gesperrte oder vorgesperrte Spieler dürfen nicht als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent eingesetzt werden.
3. Wartefristen hemmen den Ablauf von Sperrstrafen.

Für die Saison 2020/2021 gilt:

Nach Spielen bemessene und noch nicht oder nicht vollständig verbüßte Pflichtspielsperren werden, soweit sie ihre Ursache in Spielen vor dem 29.10.2020 haben, bis zu einer erkannten Höhe von 3 Spielen erlassen; sie gelten aber weiter als Bestrafung i.S. der §§ 8, 11 Nr. 1 StrafO. Sperren ab 4 Pflichtspielen bleiben bestehen, werden jedoch um 3 Spiele reduziert. Sperren für eine bestimmte Zeitdauer bleiben ebenfalls bestehen.

Begründung:

Der vorstehend wiedergegebene Beschluss trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Spielzeit 2020/2021 bis zur Corona-bedingten Unterbrechung des Spielbetriebes am 29.10.2020 und der später erforderlich gewordenen Annullierung der Spielzeit von verbandsweit insgesamt 134 Sperrstrafen ausgesprochen wurden, die letztlich wegen „höherer Gewalt“ noch nicht bzw. nicht vollständig verbüßt werden konnten.

Bei zu erwartender Wiederaufnahme des Pflichtspielbetriebes im August 2021 werden seit der Beendigung des Spielbetriebes etwa 10 Monate vergangen sein. Der Zeitpunkt des jeweils mit „Rot“ geahndeten Vergehens liegt überwiegend mehr als 1 Jahr und teilweise noch deutlich länger zurück. Damit ist der zeitliche Zusammenhang zwischen dem Vergehen und der Sanktion, der gerade bei Jugendlichen eine besondere Rolle spielt, weitgehend verloren gegangen.

Bei dieser Sachlage hält es der Beirat für angemessen, in weniger gravierenden Fällen erkannte Sperrstrafen von bis zu 3 Spielen zu erlassen bzw. Sperren ab 4 Pflichtspielen um 3 Spiele zu reduzieren. Auf Dauer bemessene Zeitstrafen (von...bis...) sollen von dieser Regelung ausgenommen werden, weil zeitlich befristete Langzeitsperren im Regelfall nur in gravierenden Fällen ausgesprochen werden. Bei diesen bleibt die Möglichkeit einer Entscheidung des Präsidenten im Gnadenweg.

Hinweis des Präsidiums:

Die vorbezeichneten Beiratsbeschlüsse wurden entsprechend umgesetzt; ihre befristete Geltungsdauer – längstens bis Ende der Spielzeit 2021/2022 - ist bereits abgelaufen. Die beantragte Bestätigung oder auch die Nichtbestätigung der Beschlüsse kann mithin wegen Zeitablaufs faktisch keine rechtsbegründende oder rechtsaufhebende Wirkung mehr haben. Durch die gem. § 11 (2) b der Satzung gleichwohl erforderliche nachträgliche Bestätigung der damit beschlossenen Ordnungsänderungen wird also lediglich die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse für die Zeit ihrer Geltungsdauer festgestellt bzw. bestätigt (sog. deklaratorische Wirkung der Bestätigung).

Antrag Nr.: 48

Betreff: § 3 Strafordnung

§ 3

Verantwortung der Vereine

1. Vereine sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.
2. Der gastgebende Verein und der Gastverein haften im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art, **einschließlich sich daraus ergebender Schadensersatzansprüche.**
3. **Diese Regelungen gelten für Spiele auf neutralem Platz entsprechend.**

Begründung:

Schließung einer derzeit bei Spielen auf neutralem Platz, etwa in Pokalwettbewerben oder Qualifikations- und Relegationsrunden, bestehenden Regelungslücke

Die Vorschrift regelt in der aktuellen Fassung zwar die Frage der Haftung, wenn es bei Spielen auf dem Platz eines der beteiligten Vereine zu Schäden infolge von Zuschauerausschreitungen kommt. Das gilt aber nicht für Spiele auf neutralem Platz. Vielmehr kann der den Platz stellende Verein bei von Zuschauern der an dem Spiel beteiligten Vereine verursachten Schäden seine Schadensersatzansprüche nur dann durchsetzen, wenn er diese individuell ermittelt und den betreffenden Personen die konkrete Beteiligung an der Schadensverursachung nachweist. Das wird ihm in der Regel aber nicht möglich sein. Da derartige sog. Vandalismusschäden zudem von der Sportversicherung nicht gedeckt sind, muss der Drittverein den ihm entstandenen Schaden selbst tragen, obwohl er an dem Spiel nicht beteiligt war. Mit der vorgesehenen Neuregelung (Nr. 3) wird eine somit gebotene gerechtere Risikoverteilung bei Spielen auf neutralem Platz erreicht.

Gleichzeitig wird in Nr. 2 klargestellt, dass die in der Strafordnung verortete Vorschrift nicht nur die sportstrafrechtliche Ahndung wegen unsportlichen Verhaltens der dort gen. Personen erfasst (s. § 49 StrafO), sondern auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche begründet.

Antrag Nr.: 49

Betreff: Überschrift Abschnitt III Strafo und § 33 a Strafordnung

III. Strafen gegen Spieler, Vereinsmitglieder und **Teamoffizielle Übungsleiter**

§ 33 a

Strafen gegen Trainer und **Teamoffizielle Übungsleiter**

1. Alle Formen unsportlichen Verhaltens **von Teamoffiziellen (der Trainer und Funktionsträger Übungsleiter)** werden geahndet.

2. Ein **Teamoffizieller Trainer oder Übungsleiter** macht sich insbesondere eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn er
 - a) gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DFB oder des Fußballverbandes Rheinland verstößt oder
 - b) durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet oder
 - c) seine Stellung als **Teamoffizieller Trainer oder Übungsleiter** missbraucht.

3. Auf folgende Strafen kann erkannt werden:
 - a) Verwarnung oder Verweis,
 - b) Geldstrafe bis zu 500,- Euro,
 - c) befristetes Verbot **Sperre zur Ausübung der Trainer- oder Übungsleitertätigkeit (Sperre)** bis zur Höchstdauer von zwei Jahren oder für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen.
 - d) **Bei schwerwiegenden Verstößen, etwa im Fall der Anwendung von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt:**
 - Entzug der Trainerlizenz auf Zeit - bis zu zwei Jahren - oder auf Dauer
 - Ausschluss aus dem Verband (vgl. § 15 Nr. 5 Satzung).

Die unter a) bis d) e) aufgeführten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Der mit einer Sperre belegte **Teamoffizielle Trainer oder Übungsleiter** darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen (Innenraumverbot). Während des Spiels - einschließlich der Halbzeitpausen **und Unterbrechungen** - darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.

4. Bei schwerwiegenden Verstößen, etwa im Fall der Anwendung von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt, kann die Lizenz auf Zeit - bis zu zwei Jahren - oder auf Dauer entzogen werden. Zusätzlich kann auf Ausschluss erkannt werden.
Bei einem Feldverweis auf Dauer (Rote Karte) oder der Meldung eines feldverweismwürdigen Vergehens auf oder abseits des Spielfeldes ist der Teamoffizielle automatisch bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.

Im Falle eines Feldverweises mit gelb/roter Karte gilt § 30 Nr. 5 SpielO entsprechend.

Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.

Begründung:

a) Aufgrund der neu gefassten Fußball-Regeln 5 und 12 können seit der Spielzeit 2019/2020 auch gegen Trainer und Funktionsträger (Teamoffizielle) Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Dem wird für den Bereich des FVR durch die entsprechende Erweiterung des § 33 a Nrn. 1 und 2 StrafO und einer entsprechend erweiterten Überschrift der Vorschrift Rechnung getragen.

b) In Nr. 4 der Vorschrift wird die beim DFB-Bundestag 2019 allgemeinverbindlich beschlossene Regelung des § 2 Nr. 1 DFB-SpielO derart umgesetzt, dass die vorläufige Sperre bei einem Feldverweis auch für Teamoffizielle gilt. Bei gelb/roter Karte gilt § 30 Nr. 5 SpielO i.V.m. den dazu erlassenen DuFüBest.

c) Die bislang in Nr. 4 geregelten Folgen bei schwerwiegenden Verstößen werden – mit lediglich redaktionellen Änderungen – in Nr. 3 d (neu) übernommen.

d) Besondere, nur im Amateurbereich auftretende Sachverhalte werden gesondert in den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen geregelt (Nr. 4).

(S. auch Anträge Nrn. 40, 43 und 46)

Antrag Nr.: 50

Betreff: § 67 Strafordnung

§ 67

Unterlassene oder verspätete Absage eines Spielauftrages ohne stichhaltige Gründe **oder Absage unter Nichtbeachtung der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen** durch einen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten:

15,- bis 55,- Euro Geldstrafe.

Begründung:

Schließung einer Regelungslücke. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift soll ihre Regelung Spielausfälle wegen Nichtantretens des Schiedsrichters vermeiden. Diesem Zweck kann die Vorschrift in der derzeitigen Fassung nur unvollkommen gerecht werden. Nach der derzeitigen Fassung der Vorschrift fällt unter ihren Tatbestand nur die unterlassene oder verspätete Absage, wenn dafür kein stichhaltiger Grund vorliegt. Dagegen braucht sich der Schiedsrichter - entgegen den DuFüBest zu § 16 SRO (Teil A) – nach dem Wortlaut des § 67 StrafO nicht im DFBnet davon zu überzeugen, ob seine Absage auch zur Kenntnisnahme des Ansetzers gelangt ist und so zur Umbesetzung des Schiedsrichters geführt hat: Damit kann das Ziel der Vorschrift, Spielausfälle zu verhindern, dann nicht erreicht werden, wenn der Ansetzer die Absage nicht zur Kenntnis genommen hat. Deshalb soll eine Rückgabe des Spielauftrags künftig auch dann nicht als Absage i.S. des § 67 StrafO anerkannt werden, wenn der Schiedsrichter nicht seiner Verpflichtung aus den DuFüBest nachkommt, sich von der wegen seiner Absage erfolgten Umbesetzung zu überzeugen.

Antrag Nr.: 51

Betreff: § 71 Strafordnung

§ 71

Nichtmeldung eines ~~herausgestellten Spielers~~ **Feldverweises zur Umgehung einer Sperre** oder **sonstige Fälle wissentlich** falscher Berichterstattung **mit Auswirkung auf einen Verein.**

Begründung:

- a. Folgeänderung zur Einführung von Feldverweisen gegen Teamoffizielle (Antrag Nr. 49)
- b. Zusätzlich Klarstellung, dass der Tatbestand der Vorschrift nur vorsätzlich erfüllt werden kann. Dabei genügt das Bewusstsein, dass die Nichtmeldung des Feldverweises zur Besserstellung oder Benachteiligung des betreffenden Vereins führen wird.

**TOP 14.4 Änderungen der Ordnungen auf Antrag
des Präsidiums**

Anträge zur FVR-Spielordnung

Nrn. 52 – 60

Antrag Nr.: 52
Betreff: § 6 Spielordnung
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 6 zu ändern bzw. ergänzen:

§ 6 Spielgemeinschaften

1. Grundsätze

Vereine können Spielgemeinschaften mit

- i) allen Mannschaften,
 - j) allen Seniorenmannschaften,
 - k) den Reservemannschaften,
 - l) allen Jugendmannschaften oder solchen jeder Jugendklasse,
 - m) den Frauenmannschaften,
 - n) den Mädchenmannschaften,
 - o) Herren-Ü-Mannschaften (§ 47 SpielO),
- bilden.

Die Bezeichnung der Spielgemeinschaft besteht aus den Namen der an ihr beteiligten Vereine. Eine andere Bezeichnung, die nicht Bestandteil eines der im Vereinsregister eingetragenen Vereinsnamens ist („Phantasiename“), kann genehmigt werden, wenn der Bezeichnung zumindest der Name des federführenden Vereins hinzugefügt wird.

Spielgemeinschaften können nur zu Beginn des Spieljahres zugelassen werden. Sie können sich sportlich nur für Wettbewerbe auf Verbandsebene (Meisterschaft und Pokal) qualifizieren.

Seniorenspielgemeinschaften können aus mehreren Vereinen bestehen. Bei der Neubildung oder Erweiterung von Spielgemeinschaften darf nur ein Verein einer überkreislichen Spielklasse angehören.

~~Seniorenspielgemeinschaften~~ **Spielgemeinschaften** können nur für die ~~Mindestdauer von drei Jahren, Reserve- sowie Jugendspielgemeinschaften~~ für mindestens ein Spieljahr zugelassen werden.

Mannschaften aus Spielgemeinschaften, die mit Reservemannschaften bzw. unteren Mannschaften gebildet wurden, können nur in der Reserveklasse bzw. untersten Spielklasse des Kreises und ohne Aufstiegsberechtigung spielen.

Zur Erweiterung einer Spielgemeinschaft bedarf es nicht der vorherigen Auflösung der bisherigen Spielgemeinschaft.

Der Wechsel von Spielern erfolgt auch bei Gründung, Erweiterung oder Auflösung einer Spielgemeinschaft nach den allgemeinen Bestimmungen; Sonderrechte (vgl. § 10 u.a.) finden keine entsprechende Anwendung.

2. Form und Fristen

Gründung **und** Erweiterung ~~und Auflösung~~ von Spielgemeinschaften bedürfen einer ~~entsprechenden~~ schriftlichen Vereinbarung aller künftigen bzw. bisherigen SG-Partner. **Die Auflösung einer Spielgemeinschaft erfolgt nach Maßgabe von Nr. 4.1.** Diese ~~Die~~ Vereinbarung **oder Kündigung** ist der Verbandsgeschäftsstelle bis spätestens **05.07.** ~~15.06.~~ eines Jahres vorzulegen.

~~In den Jugendklassen kann die Gründung und Erweiterung bis zum 05.07. für die neue Spielrunde erfolgen.~~

Zum Freundschaftsspielbetrieb kann eine Spielgemeinschaft bereits zum 1. Mai zugelassen werden, sofern der Pflichtspielbetrieb der beteiligten Mannschaften beendet ist.

3. Verfahren und Klasseneinteilung

Die Bildung von Spielgemeinschaften bedarf der Genehmigung **der jeweiligen spieltechnischen Instanz** ~~des Verbandsspiel- bzw. jugendausschusses~~ unter Mitwirkung des jeweiligen Kreisvorstandes. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.

Die Klasseneinteilung der Mannschaften einer genehmigten Spielgemeinschaft erfolgt nach Maßgabe des § 5 (7) Spielordnung.

4. Beendigung von Spielgemeinschaften

4.1 Grundsätze

Die Auflösung der Spielgemeinschaft erfolgt durch

4.1.1 Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vereins der Spielgemeinschaft im Fußballverband Rheinland gem. § 8 Abs. 1 Satzung, **wobei die Wirkung der Auflösung zum Ende des Spieljahres eintritt.** In diesen Fällen **erfolgt eine Neueinteilung der Spielklassen nach Maßgabe von Nr. 4.2 nur, wenn die SG aus mehr als zwei Vereinen bestand und die weiteren SG-Partner der Verbandsgeschäftsstelle nicht bis zum 05.07. eine Vereinbarung über die Fortsetzung der Spielgemeinschaft vorlegen.** ~~der Auflösung der Spielgemeinschaft erfolgt keine Neueinteilung der Spielklassen.~~

4.1.2 schriftliche Kündigung eines SG-Partners gegenüber den anderen SG- Partnern mit Wirkung zum 30.06.. **In diesen Fällen der Auflösung der Spielgemeinschaft durch Kündigung erfolgt eine vollständige Neueinteilung aller Mannschaften des/der verbleibenden SG-Partner(s) nach Maßgabe der Nr. 4.2.**

4.2 Klasseneinteilung

4.2.1 ~~Auflösung der Spielgemeinschaft innerhalb der ersten drei Jahre Der Verein, der die Auflösung veranlasst hat, wird eine Klasse tiefer eingestuft, als er nach der nachfolgenden Nr. (4.2.2) einzustufen wäre.~~

~~Die übrigen Vereine werden nach Maßgabe der Nr. (4.2.2) eingestuft.~~

Bei der Klasseneinteilung der zum neuen Spieljahr gemeldeten Mannschaften der bisherigen SG-Partner kann nur das Spielrecht übernommen werden, das die SG-Mannschaften ohne die Auflösung gehabt hätten. Ausgenommen hiervon ist die unterste Spielklasse.

4.2.2 Nach Maßgabe von Nr. 4.2.1 werden die Mannschaften der bisherigen SG-Partner wie folgt eingeteilt:

a.

Der Verein, der bei Gründung der SG der höchsten Spielklasse angehört hat, übernimmt das Spielrecht der höchsten SG-Mannschaft. Spätere Erweiterungen der SG bleiben außer Betracht.

b.

Haben bei Gründung mehrere SG-Partner der gleichen Klasse angehört, übernimmt das Spielrecht der höchsten SG-Mannschaft der SG-Partner, der im Spieljahr vor der Gründung die höchste Punktzahl, bei unterschiedlicher Anzahl von Spielen in verschiedenen Staffeln den höchsten Punktequotienten hatte.

c.

Die anderen SG-Partner übernehmen das Spielrecht der weiteren Mannschaften der SG, wobei für die Rangfolge Buchstaben a. und b. entsprechend gelten.

d.

Die unteren Mannschaften der bisherigen SG-Partner werden nach Maßgabe der Buchstaben a. bis c. eingeteilt, sofern nach Einteilung aller oberen Mannschaften noch freie Plätze der bisherigen SG vorhanden sind.

e.

Die bisherigen SG-Partner können eine von den Buchstaben a. bis d. abweichende Vereinbarung über die Klasseneinteilung treffen, die der Verbandsgeschäftsstelle bis zum 05.07. vorzulegen ist.

f.

Hatten bei Gründung mehrere SG-Partner in der gleichen Klasse die identische Punktzahl oder den identischen Punktequotienten und kommt keine Vereinbarung nach Buchstabe e. zustande, entscheidet über die Klasseneinteilung das Los.

g.

Mannschaften, die nicht nach den vorstehenden Bestimmungen eingeteilt werden können, werden der untersten Klasse zugeteilt.

~~Auflösung der Spielgemeinschaft nach Ablauf von drei Jahren bis einschließlich Ablauf von neun Jahren.~~

~~Maßgeblich ist ein Vergleich der Spielklassen; heranzuziehen ist die höchste Spielklasse der SG im Zeitpunkt der Auflösung und die höchste Klasse, der einer der Vereine im Zeitpunkt des Beitritts zur SG angehörte.~~

~~Erfolgte bei diesem Vergleich kein Auf- oder Abstieg, so werden die Mannschaften aller Vereine wieder in die Klassen eingeteilt, der sie bei der Gründung oder Erweiterung der SG angehörten (Ursprungsklassen).~~

~~Erfolgte ein Aufstieg um eine Klasse, so bleibt dieser unberücksichtigt; die Mannschaften werden in ihre Ursprungsklassen eingeteilt.~~

~~Bei einem Aufstieg um zwei Klassen werden die Mannschaften eine Klasse höher als die Ursprungsklasse eingeteilt. Entsprechendes gilt bei Aufstiegen um mehrere Klassen.~~

~~Abstiege von Mannschaften werden übernommen. Erfolgte demnach ein Abstieg um eine Klasse, so werden die Mannschaften eine Klasse tiefer eingestuft, als sie bei der Gründung oder Erweiterung angehörten. Entsprechendes gilt bei einem Abstieg um mehrere Klassen.~~

4.2.3 Auflösung einer Spielgemeinschaft nach Ablauf von 10 oder mehr Jahren

~~Der Verein, der bei Gründung oder Erweiterung der höchsten Spielklasse angehörte, kann mit seiner ersten Mannschaft in der sportlich als SG erreichten Spielklasse bleiben. Alle anderen Vereine werden entsprechend der Regelung unter Nr. 4.2.2 eingeordnet.~~

~~Statt eines dadurch erworbenen Spielrechts in einer überkreislichen Klasse kann einer der SG-Partner das von der nächst unteren Mannschaft der SG erworbene Spielrecht wahrnehmen oder in der untersten Klasse in Konkurrenz spielen.~~

~~Waren mehrere Vereine bei Gründung oder Erweiterung in der höchsten Ursprungsklasse, so haben diese eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle abzugeben, wer das Spielrecht nach Satz 1 ausübt. Erfolgt diese innerhalb der Frist nach § 6 (2) nicht, so werden alle Vereine gemäß Nr. 4.2.2 eingestuft.~~

Begründung:

Seit geraumer Zeit gibt es Überlegungen zu einer für erforderlich gehaltenen umfassenden Reform der Vorschrift, insbesondere ihrer Nr. 4, also den Regelungen über Voraussetzungen und Folgen im Fall der Beendigung von Spielgemeinschaften. Die aktuelle Fassung hat sich nicht nur als unpraktikabel erwiesen, sondern ihr Wortlaut ist in Teilen auch missverständlich und auslegungsfähig; er enthält zudem für die unteren Mannschaften der früheren SG-Vereine Regelungslücken. Diese werden in der Anwendungspraxis mit einer an Sinn und Zweck der Vorschrift orientierten Regelung ausgefüllt, die aber nicht in allen Fällen vom Wortlaut der Vorschrift erfasst wird. Das gilt etwa für die Fälle, in denen durch die SG-Auflösung weniger Plätze oberhalb der untersten Klassen frei werden, als nach der Auflösung auf die Mannschaften der SG-Vereine zu verteilen sind. Dementsprechend hält auch das Ständige Schiedsgericht im FVR eine dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechende Neufassung der Vorschrift für angezeigt.

Dem entspricht die jetzt vorgeschlagene Neufassung, mit der die Regelungen für die Klasseneinteilung nach erfolgter SG-Auflösung insbesondere dadurch vereinfacht und verständlich gemacht werden, dass

- die dreigeteilte SG-Auflösung (Dauer der SG bis 3 Jahre, über 3 Jahre, ab 10 Jahren) mit jeweils unterschiedlichen Folgen entfällt,
- die Bedeutung der „Ursprungsklassen“ entfällt,

- bei der Einteilung der Mannschaften der früheren SG-Vereine die Zahl der Spielrechte in oberen Klassen der Zahl entspricht, die die SG bei ihrer Auflösung freigemacht hat
- und dass die Reihenfolge der Mannschaften der früheren SG-Vereine bei der Klasseneinteilung klar festgelegt ist (Nr. 4.2.2 – neu -), wobei die bisherigen SG-Partner abweichende Vereinbarungen treffen können.

Außerdem soll die Mindestdauer der SG künftig auch im Seniorenbereich auf 1 Jahr begrenzt werden.

Antrag Nr.: 53
Betreff: § 9 Nr. 2 und 9 (neu) Spielordnung
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 9 Nr. 2 und 9 (neu) zu ändern bzw. ergänzen:

§ 9

Einstellung des Spielbetriebs, Ausscheiden, Verzicht

2. Mannschaften, die innerhalb einer Spielzeit zwei Mal zu ordnungsgemäß angesetzten Punktspielen nicht angetreten sind **und deren Vereine deshalb bestraft worden sind (§ 37 Strafordnung)**, scheidern aus dem Spielbetrieb aus. Nr.1 Satz 2 gilt entsprechend. Das gilt auch, wenn die Vereine dieser Mannschaft in einer Spielzeit wegen zweimaliger Verursachung eines Spielabbruches (§ 19 Nr. 2 b oder 2 c SpielO) oder einmal wegen Nichtantretens zu einem der in Satz 1 genannten Spiele und einmal wegen Verursachung eines Spielabbruches **bestraft worden sind**.

9. Ein Verein kann durch Beschluss des Präsidiums vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden, wenn und solange er mit der Begleichung fälliger finanzieller Leistungen in Höhe von mehr als 500,- Euro gegenüber dem Verband im Rückstand ist. Für die in den Zeitraum des Ausschlusses fallenden Pflichtspiele gilt § 20.

Nrn. 1, 3 bis 8 unverändert

Begründung:

Zu 2.: Durch die Formulierung „...bestraft worden sind...“ wird klargestellt, dass Fälle, in denen lediglich eine Spielwertung vorgenommen, jedoch von Bestrafung gem. § 1 Absatz 2 StrafO abgesehen wird, kein Ausscheiden aus dem Spielbetrieb auslösen bzw. bei den „zwei Fällen“ nicht mitgezählt werden. Das betrifft etwa die Fälle, in denen eine Mannschaft von vornherein nicht vollzählig antreten konnte und die durch zusätzliche Ausfälle während des Spiels nicht mehr über die für die Fortsetzung des Spiels erforderliche Mindestanzahl von Spielern verfügt.

Zu 9.: Schließung einer Regelungslücke für den Fall, dass der Verein trotz Mahnung und Fristsetzung (Fälligkeit) seine gegenüber dem Verband bestehenden Verbindlichkeiten ab einer Höhe von 500,- Euro nicht ausgleicht. In der Praxis hat sich die derzeit einzige Möglichkeit, den Verein zur Begleichung von Rückständen zu veranlassen (Verweigerung von Spielberechtigungen bei einem Rückstand von mehr als 250,- Euro, § 13 Nr. 2 Abs. 3 SpO), als nicht als hinreichend effizient erwiesen.

Antrag Nr.: 54
Betreff: § 13 Nr. 6 (4) Spielordnung
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 13 Nr. 6 (4) zu ändern:

§ 13 Nr. 6
Zweitspielrecht für Amateure

(4) Der Einsatz des Spielers kann in beiden Vereinen erfolgen. An einem ~~Spieltag~~ **Tag** i. S. des ~~§ 15 (10) der Satzung~~ darf er nur für einen Verein eingesetzt werden. An demselben Wettbewerb darf er nur für einen Verein **teilnehmen** eingesetzt werden.

Begründung:

Der Einsatz einer Spielerin soll im Haupt- und Zweitverein nicht mehr an 1 **Spieltag** i. S. von § 15 Abs. 10 der Satzung (Fr – Mo, Di - Do) nicht möglich sein, sondern der Einsatz in beiden Vereinen soll nur noch an einem **Kalendertag** untersagt werden.

Antrag Nr.: 55
Betreff: § 15 a Spielordnung NEU
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 15 a zu ergänzen:

§ 15 a

Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

- 1. Bei Streitigkeiten zwischen Vereinen untereinander oder zwischen Vereinen untereinander und Spielern insbesondere über die Auslegung der Transferbestimmungen, etwa über die Höhe der Entschädigungszahlungen, kann die beim Verband eingerichtete Schlichtungsstelle angerufen werden. Das gilt in geeigneten Fällen auch für Streitigkeiten zwischen Vereinen und dem Fußballverband Rheinland, soweit für deren Klärung nicht die Rechtsorgane des Verbandes zuständig sind.**
- 2. Die Schlichtungsstelle ist besetzt mit einem vom Präsidium zu berufenden unabhängigen Schlichter, der die Befähigung zum Richteramt haben soll.**
- 3. Das Nähere regeln die vom Präsidium zu § 15 a erlassenen Durchführungsbestimmungen.**

Begründung:

Mit der Einrichtung der Schlichtungsstelle kommt der Verband nicht nur einer sich aus § 16 a DFB-SpielO allgemeinverbindlich ergebenden Verpflichtung nach, sondern er sieht darin auch eine im Interesse aller Beteiligten geeignete Möglichkeit zur Vermeidung bzw. Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen untereinander sowie zwischen Vereinen und Spielern, im eingeschränkten Umfang auch von Streitigkeiten zwischen Vereinen und dem Verband.

Antrag Nr.: 56
Betreff: § 16 Nr. 2 Spielordnung
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 16 Nr. 2 zu ändern:

§ 16

Spielberechtigung von Spielern in verschiedenen Mannschaften

2. Stammmannschaft für jeden Spieler ist die Mannschaft, in der er in mehr als der Hälfte der ausgetragenen Pflichtspiele (vgl. § 4 Nr. 1 a) in der betreffenden Zeit der laufenden Pflichtspielrunde mitgewirkt hat. Diese beginnt mit dem ersten Pflichtspiel der oberen Mannschaft und endet mit Ablauf des Spieljahres. **Hat ein Verein bzw. eine Spielgemeinschaft in einer Altersklasse** ~~Spieler~~ in mehr als zwei Mannschaften ~~seines Vereins mitgewirkt~~, sind bei der Feststellung der Stammspielereigenschaft die Einsätze in den oberen Mannschaften zu addieren. Als ausgetragen im Sinne des Satzes 1 zählt jedes begonnene Spiel.

Begründung:

Erforderliche Klarstellung der Stammspielerregelung in Nr. 2. Satz 3 der Vorschrift. Nach dessen derzeitigem Wortlaut kann die Regelung so verstanden werden, dass die Stammspielereigenschaft in oberen Mannschaften für den betreffenden Spieler erst dann zu zählen beginnt, wenn dieser in einem Spiel z.B. der 3. Mannschaft des Vereins mitgewirkt hat. Das wäre aber mit dem Sinn der Regelung nicht zu vereinbaren.

Dementsprechend wird mit der geänderten Fassung klargestellt, dass die Stammspielerregelung (Addition der Einsätze in den oberen Mannschaften) schon beim ersten Spiel in der 3. Mannschaft greift, und nicht erst ab dem zweiten Spiel.

Antrag Nr.: 57
Betreff: § 18 Nr. 1 Spielordnung
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 18 Nr. 1 zu ändern:

§ 18
Pflichtspiele

1. Die Erstellung der Spielpläne erfolgt durch die zuständigen Verbandsorgane. Die Termine sind den beteiligten Vereinen spätestens sechs Tage vor dem ersten Pflichtspiel bekannt zu geben. Sonn- und gesetzliche Feiertage sowie Samstage sind Pflichtspieltage. Die zuständigen Verbandsorgane sind berechtigt, Pflichtspiele an Werktagen anzusetzen, **wenn es dafür sachliche Gründe gibt.**

Die Nrn. 2 und 3 bleiben unverändert.

Begründung:

Klarstellung der nach derzeitiger Fassung missverständlichen Regelung, dass grundsätzlich der Regelfall nach Satz 3 gilt (Ansetzungen am Wochenende und an ges. Feiertagen), dass aber auch schon im Spielplan als Ausnahme (Satz 4) in begründeten Fällen - etwa zu wenig Wochenenden lt. Rahmenspielplan, Ferien, Brückentage o.ä. – Spiele auch an Werktagen angesetzt werden können.

Antrag Nr.: 58
Betreff: § 35 a NEU Spielordnung
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 35 a NEU zu ergänzen:

§ 35 a

Wertung im Falle höherer Gewalt

- 1. Soweit infolge höherer Gewalt oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bzw. Verfügungslagen nicht sämtliche Spiele einer Meisterschaftsrunde unter zumutbaren Bedingungen bis zum 30.06. eines Spieljahres ausgetragen werden können, so entscheidet der Beirat nach zuvor erfolgter Anhörung der betroffenen Vereine und der spieltechnischen Instanz auf Vorschlag des Präsidiums über deren Beendigung und Wertung. Insbesondere kann der Beirat beschließen, dass**
 - 1.1 die Meisterschaftsrunde über den 30.06. hinaus bis spätestens 15.07. des darauffolgenden Spieljahres zu Ende geführt wird,**
 - 1.2 die Meisterschaftsrunde annulliert wird, sodass es weder Aufsteiger noch Absteiger gibt, oder**
 - 1.3 die Meisterschaftsrunde auf Grundlage der Quotienten-Regelung gewertet wird und so direkte Aufsteiger, ggf. direkte Absteiger sowie Platzierungen, die zur Teilnahme an Aufstiegsspielen berechtigen, ermittelt werden. Gebildet wird dabei der Quotient aus erzielten Gewinnpunkten und ausgetragenen Spielen. Berücksichtigt werden auch Spiele, über deren Wertung bis 30.06. sportgerichtlich rechtskräftig entschieden ist.**

Meister ist die Mannschaft mit dem höchsten Quotienten. Bei Quotientengleichheit gelten §§ 35, 36 entsprechend.
- 2. Im Rahmen der Entscheidung gemäß Nr. 1 sind insbesondere die Anzahl der bereits ausgetragenen und noch auszutragenden Spiele zu berücksichtigen, außerdem die Auswirkungen auf über- und untergeordnete Spielklassen sowie die Entscheidungen anderer Ligaträger, die für die betreffende Staffel relevant sind. Darüber hinaus ist eine auf objektiven Tatsachen beruhende Prognose darüber zu treffen, zu welchem Zeitpunkt der Spielbetrieb in der betreffenden Meisterschaftsrunde voraussichtlich wieder aufgenommen werden kann. Grundsätzlich sind alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Spiele einer Meisterschaftsrunde zur Austragung zu bringen, ggf. auch erst bis zum 15.07. des darauffolgenden Spieljahres. In diesem Fall kann der Beirat auch entscheiden, dass die Relegation entfällt.**
- 3. Die Annullierung oder die Wertung nach Quotienten-Regelung ist erst und ausschließlich dann zulässig, wenn es aufgrund der zu treffenden objektiven Prognose rechtlich unmöglich oder unzumutbar erscheint, die ausstehenden Spiele noch bis zum 15.07. des darauffolgenden Spieljahres auszutragen.**

3.1 Die Annullierung einer Meisterschaftsrunde ist in der Regel dann sachgerecht, wenn die überwiegende Anzahl der Mannschaften einer Staffel weniger als 50 % aller Meisterschaftsspiele absolviert hat, oder wenn aus anderen Gründen die bisher ausgetragenen Meisterschaftsspiele sportlich keinen hinreichenden Aussagewert für die Ermittlung von Aufsteigern und Absteigern haben.

3.2 Soweit die überwiegende Anzahl der Mannschaften einer Staffel 50 % aller Meisterschaftsspiele absolviert hat, sind in der Regel sowohl direkte Aufsteiger als auch direkte Absteiger anhand der Quotienten-Regelung zu ermitteln. Ein Auf- oder Abstieg für Mannschaften, die auf Grundlage der Quotienten-Regelung einen Relegationsplatz belegen, erfolgt in diesem Fall nicht.

Begründung

Erforderliche Ergänzung der Spielordnung hinsichtlich der Wertung einer Saison im Fall höherer Gewalt, etwa bei einer andauernden Corona-Pandemie.

Antrag Nr.: 59
Betreff: § 38 Nr. 11 Spielordnung
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 38 Nr. 11 zu ändern:

§ 38
Pokalspiele

11. Werden die Teilnehmer an der DFB-Pokalrunde nicht rechtzeitig ermittelt, finden § 35 Nr. 2 SpO **und § 35 a** entsprechende Anwendung.

Nrn. 1 bis 10 und 12 unverändert.

Begründung

Folgeänderung wegen des neu eingeführten § 35 a SpielO (Antrag Nr. 58), um die übertragbaren Ausnahmeregelungen auch im Pokalwettbewerb anwenden zu können.

Antrag Nr.: 60
Betreff: § 43 Nr. 4 Spielordnung
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 43 Nr. 4 zu ändern:

§ 43

Auswahlspiele

1. Alle Auswahlspiele oder Spiele gegen Auswahlmannschaften sind genehmigungspflichtig.
2. Der Antrag auf Genehmigung ist spätestens vier Wochen vor dem Spieltag an den Verbandsspielausschuss bzw. Verbandsjugendausschuss zu stellen.
3. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler in einem Spieljahr mindestens dreimal für repräsentative Spiele abzustellen. Die Aufforderung zur Teilnahme an einem Spiel erfolgt schriftlich über den Verein. Der Verein ist verpflichtet, den Spieler sofort von seiner Berufung in Kenntnis zu setzen. Absagen sind unverzüglich über den Verein vorzunehmen.
4. ~~Für Spieler, die in eine Auswahlmannschaft berufen sind und ohne triftigen Grund absagen, tritt eine automatische Sperre von acht Tagen ein. Die Sperre beginnt zwei Tage vor dem Tag des Auswahlspiels. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet das zuständige Rechtsorgan.~~
4. ~~5.~~ Bleibt ein Spieler, der in eine Auswahlmannschaft berufen ist, ohne triftigen und rechtzeitig bekannt gegebenen Grund dem Spiel fern, so ist er zu bestrafen.
5. ~~6.~~ Ein Verein, der für Auswahlspiele einen oder mehrere Spieler abstellt, hat Anspruch auf Absetzung seiner Pflichtspiele in dem in Rede stehenden Zeitraum. Spiele von Seniorenmannschaften werden nicht abgesetzt, wenn A-Junioren an Auswahlspielen teilnehmen.

Begründung:

Die derzeitige Regelung des § 43 SpielO ist unklar und in sich widersprüchlich sowie mit § 21 StrafO nicht zu vereinbaren: Während Nr. 4 eine „automatische Sperre von acht Tagen“ bei Absage der Berufung ohne triftigen Grund vorsieht, wird in Nr. 5 festgelegt, dass der dem Spiel „ohne triftigen ...Grund“ fernbleibende Spieler zu bestrafen ist (s. § 21 StrafO). Damit passt aber die nach Nr. 4 fällige „automatische Sperre von acht Tagen“ nicht zu der gem. Nr. 5 herbeizuführenden Strafe (nach § 21 StrafO) mit einem Strafraum von 1 – 6 Monaten Sperre.

Unabhängig davon ist die Verfahrensweise insoweit unklar und nicht praktikabel geregelt, als nach Nr. 4 „das zuständige Rechtsorgan“ entscheiden soll, ob ein triftiger Grund vorliegt. Gleichwohl soll aber die „automatische“ Sperre von acht Tagen schon zwei Tage vor dem Tag des Auswahlspiels beginnen.

Zur Beseitigung der darin liegenden Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten ist Nr. 4 der Vorschrift ersatzlos zu streichen.

Anträge zur FVR-Schiedsrichterordnung
Nrn. 61 - 63

Antrag Nr.: 61
Betreff: § 9 Schiedsrichterordnung
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 9 Nr. 5 zu ändern:

§ 9
Wiederzulassung

5. Die Wiederzulassung für einen anderen Verein ist nur unter Beachtung der Bestimmung des § 10 zulässig. **Ist der Schiedsrichter jedoch bereits länger als zwei Jahre beim alten Verein abgemeldet, kann der Antrag auf Wiederzulassung auch von einem anderen Verein außerhalb der in § 10 festgehaltenen Wechselfrist gestellt werden.**

Nrn. 1 bis 4 und 6 bleiben unverändert.

Begründung:

Erleichterung für Schiedsrichter nach längerer Abwesenheit bei einem neuen Verein zu starten.

Antrag Nr.: 62

Betreff: § 10 Schiedsrichterordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 10 zu ändern bzw. ergänzen:

§ 10
Vereinswechsel

1. Ein Vereinswechsel **mit Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll gem. § 3 SpielO** ist erst nach Ablauf von zwei Spieljahren möglich.

Er kann grundsätzlich in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. mit Wirkung zum 01. Juli des gleichen Jahres vorgenommen werden.

2. **Will ein Schiedsrichter seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Schiedsrichter abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim Fußballverband Rheinland bis zum 31.01. einen Antrag auf Vereinswechsel mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen. Dem Antrag auf Vereinswechsel sind der Übermittlungsnachweis der Abmeldung beim bisherigen Verein, sowie der Nachweis über die Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel beizufügen. Die Zustimmung des abgebenden Vereins kann durch den Nachweis der Zahlung einer Entschädigungssumme in Höhe von 300,- Euro ersetzt werden.**

Bei Zustimmung zum Vereinswechsel wird dieser zum 01.07. mit Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll des aufnehmenden Vereins vollzogen.

Bei Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel oder Nichtvorlage des Nachweises der Entschädigungszahlung wird dieser zum 01.07. vollzogen, jedoch beginnt die Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll des aufnehmenden Vereins erst nach einer 6-Monatigen Wartefrist zum folgenden 01.01..

Die nach der Gebührenzusammenstellung anfallende Gebühr wird vom Vereinskonto per Lastschrift eingezogen.

~~Der Vereinswechsel eines Schiedsrichters oder Schiedsrichteranwärters ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Alle Unterlagen, hierzu gehört auch der Nachweis über die Abmeldung beim bisherigen Verein, sind bis zum 31. Januar der Verbandsgeschäftsstelle vorzulegen. Der Antrag ist gebührenpflichtig.~~

3. Der Verbandsschiedsrichterausschuss kann bei zwingenden persönlichen Gründen einen Vereinswechsel außerhalb der in Nr. 1 angeführten Fristen zulassen. Eine frühere Anrechnung im Sinne des § 3 der Spielordnung kann hierdurch nicht erreicht werden. Ein abgemeldeter oder gestrichener Schiedsrichter kann unter Einhaltung vorstehender Bestimmungen ebenfalls den Verein wechseln.

4. Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung des Spielbetriebs sämtlicher Seniorenmannschaften, kann der Schiedsrichter ohne Zustimmung des abgebenden Vereins mit sofortiger Wirkung unter Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll zu einem neuen Verein wechseln.
5. Wechselt ein Schiedsrichter aus einem anderen Verband zu einem Verein im FV Rheinland, muss eine Abmeldebescheinigung / Freigabebescheinigung des abgebenden Landesverbandes vorliegen. In diesem Fall rechnet der Schiedsrichter, **die Zustimmung des Verbandsschiedsrichterausschusses vorausgesetzt**, mit sofortiger Wirkung für seinen neuen Verein auf das Soll an.
6. **In Fällen der Auflösung oder Neugründung einer Spielgemeinschaft kann ein Schiedsrichter bis spätestens 30.06. auch dann noch einen sofortigen Vereinswechsel mit Schiedsrichtersollanrechnung zum 01.07. vollziehen, wenn der abgebende Verein die Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt. Gleiches gilt auch für die Schiedsrichter, deren Vereine durch einen Abstieg eine geringere Anzahl an Schiedsrichtern gem. § 3 SpielO stellen müssen. In beiden Fällen ist jedoch die Zustimmung des abgebenden Vereins erforderlich; diese kann nicht durch die Zahlung der Entschädigungssumme ersetzt werden.**

Begründung:

Bei den Neuformulierungen in Nrn.1 und 2 handelt es sich weitgehend um redaktionelle Änderungen zur Verdeutlichung der Voraussetzungen für einen Vereinswechsel des Schiedsrichters ohne neuen materiell-rechtlichen Regelungsgehalt.

Die Einführung einer Entschädigungszahlung in Nr. 2 entspricht einem aus der Praxis an den Verbandsschiedsrichterausschuss herangetragenen Wunsch. Damit soll dem abgebenden Verein zumindest ein Teil seiner Aufwendungen für den Schiedsrichter - etwa in Form von Ausbildungskosten oder die Ausstattung mit Sportkleidung – ersetzt werden. Zudem soll dadurch der Anreiz zur Ausbildung eigener Schiedsrichter gesteigert werden, anstatt einen Schiedsrichter – wie derzeit möglich – „ablösefrei“ abzuwerben. Insoweit handelt es sich um eine Annäherung an die Wechselbestimmungen für Spieler.

Durch den Zusatz in Nr. 5 soll dem Verbandsschiedsrichterausschuss die Möglichkeit gegeben werden, die zur Begründung eines verbandsübergreifenden Wechsels gemachten Angaben zu überprüfen.

Mit Nr. 6 – neu – wird eine Regelungslücke geschlossen, indem Schiedsrichtern im Falle von Neugründungen bzw. Auflösungen einer SG oder im Falle des Abstiegs ihres Vereins der Wechsel zu einem anderen Verein erleichtert wird. In diesen Fällen haben Vereine – oft unerwartet – in der Regel mehr Schiedsrichter als sie (noch) benötigen. Diese „Übersollschiedsrichter“ können sie aber nach derzeitiger Vorschriftenlage nicht mehr an einen Verein mit Bedarf für einen neuen Schiedsrichter abgeben, tragen aber weiterhin die Kosten für den nicht mehr benötigten Schiedsrichter.

Antrag Nr.: 63
Betreff: § 16 Nr. 5 Schiedsrichterordnung
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 16 Nr. 5 zu ändern:

§ 16
Spelauftrag

5. ~~Hält sich der Schiedsrichter einem der Spielgegner gegenüber für befangen, so hat er den zuständigen Schiedsrichteransetzer hiervon~~ **Stehen der Wahrnehmung eines Spelauftrages rechtliche oder tatsächliche Gründe oder eine mögliche Befangenheit entgegen, ist der Schiedsrichter verpflichtet, den zuständigen Ansetzer unverzüglich hierüber** in Kenntnis zu setzen.

Die Nrn. 1 bis 4 bleiben unverändert.

Begründung:

Schließung einer Regelungslücke: Die vom Schiedsrichter zu erfüllende Informationspflicht besteht nicht nur bei seiner tatsächlichen Befangenheit, sondern sie muss auch dann gegeben sein, wenn aus der Sicht unbeteiligter Dritter aufgrund bestimmter Umstände objektiv der Eindruck entstehen kann oder muss, dass der Schiedsrichter aufgrund bestimmter Umstände befangen ist (Außenwirkung).

Antrag zur FVR-Rechtsordnung
Nr. 64

Antrag Nr.: 64
Betreff: § 4 Nr. 1 d) Rechtsordnung
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 4 Nr. 1 d) zu ändern:

§ 4

Umfang der Sportrechtsprechung

1. Der Rechtsprechung des Verbandes unterliegen:
 - a) die Ahndung aller sportlichen Vergehen, soweit Vereine des Verbandes, deren Organe oder Mitglieder daran beteiligt sind,
 - b) die Ahndung aller sportlichen Vergehen, die sich aus dem Spielverkehr ergeben,
 - c) die Untersuchung und Entscheidung in Angelegenheiten, in denen Verbandsmitarbeiter oder Schiedsrichter gegen die Bestimmungen der Verbandssatzung oder gegen Pflichten, die mit ihrer Tätigkeit im Zusammenhang stehen, verstoßen haben.
 - d) die Ahndung aller grob sport-, satzungs- und ordnungswidrigen Vergehen zum Nachteil von Verbands- oder Vereinsmitarbeitern, Schiedsrichtern oder Spielern, soweit sich eine Zuständigkeit nicht bereits aus Nr. 1 a) **bis c)** ~~oder b)~~ ergibt.
2. Die Entscheidungen der Rechtsorgane ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil.

Begründung:

Klarstellung, dass im letzten Halbsatz die Zuständigkeitsregelung des § 4 Nr. 1 d) RechtsO nicht nur die vorgehende Zuständigkeit in den Fällen der Nummer 1 a) und b) der Vorschrift betrifft, sondern auch die nach Nummer 1 c. Das heißt: Nr.1 c) gilt auch dann vorrangig, wenn es sich beispielsweise um Vergehen von Schiedsrichtern außerhalb der eigentlichen Spielleitung handelt. Anderenfalls wäre eine Bestrafung jeweils nur bei **grober** Sportwidrigkeit möglich.

Anträge zur FVR-Strafordnung
Nrn. 65 -68

Antrag Nr.: 65
Betreff: § 15 Strafordnung
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 15 Nr. 2 zu ergänzen:

§ 15

(1) Der DFB hat nach § 9 seiner Rechts- und Verfahrensordnung folgende Regelung getroffen:

1. Eines unsportlichen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
2. Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, sozialer oder ethnischer Herkunft, Geschlecht, ~~oder~~ sexuelle Orientierung, **Alter oder Behinderung** verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten und eine Geldstrafe von € 12.000,00 bis zu € 100.000,00 verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe € 18.000,00.

Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins/Kapitalgesellschaft gleichzeitig gegen Absatz 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.

Nrn. 3 und 4 sowie Abs. (2) unverändert

Begründung:

Sachgerechte Anpassung an die Erweiterung der entsprechenden DFB-Regelung (§ 9 Nr. 2 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung) durch zusätzliche Aufnahme der Merkmale Alter und Behinderung in Anlehnung an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Antrag Nr.: 66
Betreff: § 58 Strafordnung
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 58 zu ergänzen:

§ 58

Nichtteilnahme oder Absage eines Freundschaftsspieles ohne Einwilligung des Gegners, Nichtteilnahme oder Absage der Teilnahme an einem Turnier trotz ~~Zusage~~ **Anmeldung** und ohne Einwilligung des Veranstalters:

30,- bis 260,- Euro Geldstrafe, außerdem Unkostenerstattung

Begründung:

Klarstellung, dass die Nichtteilnahme oder Absage der Teilnahme an einem Turnier nur dann strafbewehrt ist, wenn die Teilnahme zuvor **angemeldet** wurde. Unter einer Anmeldung im Sinn der Vorschrift gelten schriftlich und mündlich als vom ausrichtenden Verein als verbindlich zu verstehende Erklärungen einer vertretungsberechtigten Person des teilnahmebereiten Vereins (Abteilungsleiter, Vorstand).

Antrag Nr.: 67
Betreff: § 61 Strafordnung
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 61 zu ergänzen:

§ 61
Spielmanipulation

Aktive und passive Bestechung, Einsatz von Spielern unter falschen Personalien oder sonstige Fälle einer Spielmanipulation zum Zwecke der Beeinflussung des Spielergebnisses:

2. gegen Spieler oder Vereinsmitarbeiter: Sperre **und/**oder Amtsverbot von 6 Monaten bis zu 2 Jahren,

Nrn. 1 und 3 unverändert

Begründung:

Klarstellung, dass die in Nr. 2 genannten Strafen nicht nur alternativ möglich sind, sondern je nach Vergehen auch kumulativ.

Antrag Nr.: 68
Betreff: § 78 Strafordnung
Antragsteller: FVR-Präsidium
Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 78 zu ändern:

§ 78

Pflichtwidriges Verhalten zum Nachteil anderer Verbands- oder Vereinsmitarbeiter, Schiedsrichtern oder des Verbandes **bzw. eines anderen Vereins:**

1. Geldstrafe bis 500,- Euro
2. Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verband **und/oder** in **einem seiner** Vereinen zu bekleiden.
3. Ausschluss aus dem Verband.

Begründung:

Klarstellung zur Vermeidung von Missverständnissen. Der entstandene „Nachteil“ i.S. der Vorschrift geht nicht nur zu Lasten des Verbandes, sondern auch zu Lasten von Vereinen. So geht ein bewusstes Einsetzen eines nicht einsatzberechtigten Spielers zu Lasten der gegnerischen Mannschaft, ihres Trainers und damit auch zum Nachteil des gegnerischen Vereins.

In Nr. 2 soll zusätzlich klargestellt werden, dass das Amtsverbot nicht nur alle FVR-Vereine der betreffenden Person betrifft, sondern während der Geltungsdauer des Verbots auch die Vereine, in denen sie erst nach der Verurteilung ein Amt übernehmen will.

**TOP 15 ERLEDIGUNG VON ANTRÄGEN AUS DEN
KREISEN**

Nr. 69

Antrag Nr.: 69

Betreff: § 6 Spielordnung

Antragsteller: TuS Daun 05 bestätigt vom Kreistag Eifel

Antrag im Wortlaut:

Sehr geehrter Herr Hacken,
Hallo Walfried,

gemäß § 10 VI Satzung FVR stellen wir hiermit den Antrag zum Verbandstag über den Kreisjugendtag und Kreistag zur Änderung des § 6 1. SpO FVR.

Gemäß § 6 1. SpO FVR besteht die Bezeichnung der Spielgemeinschaft aus den Namen der an ihr beteiligten Vereine. Eine andere Bezeichnung, die nicht Bestandteil eines der im Vereinsregister eingetragenen Vereinsnamens ist („Phantasiename“), kann genehmigt werden, wenn der Bezeichnung zumindest der Name des federführenden Vereins hinzugefügt wird.

Hiermit beantragen wir die Streichung des Halbsatzes "wenn der Bezeichnung zumindest der Name des federführenden Vereins hinzugefügt wird."

Zur Begründung:

- Die Informationen zum federführenden Verein kann durch jeden anderen Verein bzw. durch die Funktionäre (Staffelleiter usw.) im dfbNet eingesehen werden. Hier sind sämtliche Kontaktdaten zu Trainern, Jugendleiter usw. hinterlegt.
- Eine Hinzufügung des Namens des federführenden Vereins ist nur bedingt geeignet um eine regionale Zuordnung zu treffen. Beispiel: In der Zukunft wird in einer Saison auch der Verein aus Salm die Federführung bei der JSG Dauner Land übernehmen. Vereine, die die JSG Dauner Land nicht regional zuordnen können, werden auch Salm nicht zuordnen können. In Bezug auf die regionale Zuordnung des Namens könnte eine Einschränkung in dem Paragraphen erfolgen, dass bei guter regionaler Zuordnung die Nennung des federführenden Vereins entfallen könnte.
- Eltern, Verwandte und Fans von anderen Vereinen, die vielleicht ein Auswärtsspiel bei der JSG Dauner Land besuchen möchten, können die Angaben zu der Spielstätte bei fussball.de einsehen.
- In vielen JSGs ändert sich aus dem Grund des hinzugefügten Vereinsnamens die Federführung jährlich, damit jeder Verein mal genannt wird. Dadurch muss sich jedes Jahr eine neue Person in die Mannschaftsmeldungen bzw. Federführung einarbeiten. Wenn die Hinzufügung des Namens nicht notwendig wäre, könnte die Federführung immer bei einem Verein bleiben und somit hat man immer einen „Spezialisten“ für die Abwicklung der Federführung.
- Eine Spielgemeinschaft wird unter anderem zur gleichberechtigten Kooperation gegründet. Hier soll eine Identifikation zu der SG stattfinden. Durch die Nennung des Vereinsnamens wird dies gestört. Die Kinder und Jugendliche sollen die Gemeinschaft JSG leben und nicht die des jeweiligen Vereins, da dies die kompletten Gefüge der Mannschaften stört.

Wir bitten den Antrag auf die Tagesordnungen des Kreisjugendtages und des Kreistages aufzunehmen und bei positiver Abstimmung den Antrag bei dem Verbandstag einzureichen.

Bei Ablehnung des Antrages bitten wir um schriftliche Begründung.

Mit sportlichen Grüßen
Sven Edinger
Leiter JSG Dauner Land
Leiter Jugendfußball TuS 05 Daun